Die Entwicklung des deutschen Militärversorgungswesens seit 1871.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

an der

staatswissenschaftlichen Fakultät der Königlichen Eberhard-Karls-Universität Tübingen

vorgelegt von

Franz Brune
aus Lauterberg.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1905.

Referent: Professor Dr. L. v. Jolly.

Meiner Mutter

in Dankbarkeit gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung.

Kurzer Überblick über das Versorgungswesen vor 1871 in Preußen und dem Norddeutschen Bunde 1

Erster Abschnitt.

Die Versorgungsansprüche auf Grund des Militärpensionsgesetzes vom 27. 6. 71 und der Abänderungsgesetze 7

A. Das Militärpensionsgesetz vom 27. 6. 71.

I. Offiziere.

1. Voraussetzungen der Versorgungsansprüche 8
2. Die Versorgungsansprüche 10
   - A. Berechnung der Pension 10
   - B. Pensionserhöhungen 15
   - C. Civilversorgung, Anstellung im Garnisondienst und Unterbringen in Invalideninstituten 17
3. Feststellung, Zahlung, Kürzung, Ruhen und Erlöschen der Ansprüche 18

II. Unterklassen.

1. Voraussetzungen der Versorgungsansprüche 19
2. Die Versorgungsansprüche 19
   - A. Berechnung der Pension 20
   - B. Pensionserhöhungen 22
   - C. Civilversorgung, Anstellung im Garnisondienst und Unterbringen in Invalideninstituten 23
3. Feststellung, Zahlung, Kürzung, Erlöschen und Ruhen der Ansprüche 24

Seite

B. Das Abänderungsgesetz vom 4. 4. 74.

I. Offiziere.

1. Ausdehnung des Militärpensionsgesetzes 26
2. Erhöhung der Pensionen 27
3. Feststellung und Zahlung der Pension 28

II. Unterklassen.

1. Verbesserung der Civilversorgungsbestimmungen 29
2. Ausdehnung des Militärpensionsgesetzes 31

C. Das Abänderungsgesetz vom 21. 4. 86.

Erhöhung der Pensionen der Offiziere 32

D. Das Abänderungsgesetz vom 22. 5. 93.

I. Offiziere.

1. Voraussetzungen der Versorgungsansprüche 35
2. Erhöhung des pensionsfähigen Diensteinkommens 36
3. Kürzung, Ruhen und Erlöschen der Versorgungsansprüche . . 37

II. Unterklassen.

1. Ausdehnung des Militärpensionsgesetzes 39
2. Erhöhung der Pension 40
3. Civilversorgung 40
4. Geltendmachung der Ansprüche 43

E. Abänderungsgesetz vom 31. 5. 01.

I. Offiziere.

1. Ausdehnung des Militärpensionsgesetzes 44
2. Erhöhung der Versorgungsansprüche 45

II. Unterklassen.

Erhöhung der Pensionen 45

Zweiter Abschnitt.

Die Versorgungsansprüche der kaiserlichen Schutztruppen 47
1. Auf Grund des Gesetzes vom 22. 3. 91 48
2. Auf Grund des Gesetzes vom 9. 6. 95 50
3. Auf Grund des Gesetzes vom 7. 7. 96 51

Dritter Abschnitt.

Versorgung der Witwen und Waisen 53

I. Offiziere.

1. Auf Grund des Militärpensionsgesetzes vom 27. 6. 71 . . . 53

Seite

2. Auf Grund der Gesetze vom 17. 6. 87 und 15. 5. 97 55
1. Kreis der Personen 56
2. Pensionsbeiträge 57
3. Beträge der Witwen- und Waisen-Unterstützungen . 58
4. Aufhebung der Beiträge 59
5. Zahlung, Kürzung, Ruhen und Erlöschen der Witwen- und Waisen-Unterstützungen 59
3. Auf Grund des Abänderungsgesetzes des Militärpensionsgesetzes vom 31. 5. 01 60

II. Unterklassen.

1. Auf Grund des Militärpensionsgesetzes vom 27. 6. 71 . . . 62
2. Auf Grund der Gesetze vom 15. 6. 95 und 17. 5. 97 62
1. Kreis der Personen 62
2. Witwen- und Waisen-Unterstützungen 64
3. Zahlung, Kürzung, Ruhen und Erlöschen der Unterstützungen 65
3. Auf Grund des Abänderungsgesetzes vom 31. 5. 01 65

Vierter Abschnitt.

Die Unfallfürsorge 67
1. Kreis der Personen 68
2. Unterstützungen der Hinterbliebenen 69
3. Zuständigkeit der Pension und der Witwen- und Waisen-Unterstützungen 70
4. Geltendmachung der Ansprüche 71

Fünfter Abschnitt.

Der Reichsinvalidenfonds 73

Sechster Abschnitt.

Inhalt und Kritik der Gesetzentwürfe von 1904 78

I. Offiziere.

1. Erhöhung des pensionsfähigen Diensteinkommens 80
2. Betrag der Pension 80
3. Geltendmachung der Ansprüche 84

Seite
4. Ruhen und Erlöschen der Ansprüche 85
5. Versorgung der Hinterbliebenen 86

II. Unterklassen.

1. Voraussetzungen der Versorgungsansprüche 87
2. Betrag der Rente 88
3. Civilversorgung 90

Literaturverzeichnis.

1. Die preußischen Militärgesetze bis 1871.
2. Die Reichsgesetze seit 1871.
3. Druckschriften des Reichstags.
4. **Laband** IV. 4. Teil.
5. **Seydel,** Das Kriegsfinanzwesen, in „Hirths Annalen" Jahrg. 1875.
6. Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
7. Zeitschriften.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547018_0069

Einleitung.

Die ersten preußischen Bestimmungen über Versorgung von dienstunfähigen Militärpersonen waren in dem Patent über Versorgung und Pensionierung invalider Offiziere vom 2. Februar 1789 enthalten. Die seitdem getroffenen Bestimmungen wurden in dem Pensionsreglement vom 13. Juni 1825 zusammengefaßt. Es betraf lediglich die Versorgung von Offizieren und lebenslänglich angestellten Militärbeamten. Die Pensionsberechtigung trat darnach sofort ein, wenn Dienstbeschädigung vorlag, und nach 15 Dienstjahren, wenn der Betreffende durch den Dienst zu dessen Fortsetzung untauglich geworden war. Bei geringerer als 15jähriger Dienstzeit konnte den Offizieren oder Beamten für ein oder mehrere Jahre im Falle der Bedürftigkeit eine Pension ausgesetzt werden zur Wiederherstellung der Gesundheit oder zur Vorbereitung auf einen anderen Beruf. Dazu wurde den Offizieren und Militärbeamten der Civilanstellungsanspruch der Unteroffiziere nach 9- bezw. 12jähriger Dienstzeit bewilligt; jedoch wurde dieser Anspruch später (1843) nur als ein bedingter bezeichnet.

Die Höhe der Pension richtete sich nach der Charge, die wenigstens ein Jahr bekleidet war, den Dienstjahren und den zum Pensionsfonds entrichteten Beträgen. Kriegsjahre wurden doppelt in Anrechnung gebracht.

Die Pensionssätze und Pensionsbeiträge der verschiedenen Militärchargen, wie das Militärpensionsreglement vom 13. Juni 1825 und die Verordnungen der Folgezeit sie ergeben, sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt:

Charge	Jährlicher Beitrag zum Pensionsfonds Tlr.	Pensionssatz bei einer Dienstzeit vom zurückgelegten 15. bis mit dem zurückgelegt. 20. Dienstjahre Tlr.	20. bis mit dem zurückgelegt. 30. Dienstjahre Tlr.	Vom 30. Dienstj. an erhöht sich d. Pension innerh. jedes maliger 10*) fern. Dienstjahre um Tlr.	Bemerkungen *) cfr. A K.-O. v. 26. 5. 26.
1. Sek.-Lts.[1]) und Zahlmeister 2. Kl. . . .	3	120	180	60	[1]) A.K.-O. v. 3. 11. 53.
2. Prem.-Lts. und Zahlmeister 1. Kl.[2]) und Zeug.-Lts.	5	150	225	75	[2]) Erlaß des Kriegsminist. v. 20. 3. 26.
Hauptleute 3. Kl.[3]) .	10½	175	263	88	[3]) A.K.-O. v. 6. 7. 52.
3. Kapitäns und Rittmeister 2. Kl. u. Zeug-Hauptleute[2]) . . .	15	250	375	125	ad 6. Wenn Obersten oder Rgts.-Kommand. nur das gew. Stabsoffiziersgehalt v. höchst. 1900 Tlrn. beziehen, entrichten sie bloß d. Beitrag von 35 Tlrn.
4. Kapitäns und Rittmeister 1. Kl. . . .	25	375	560	185	
5. Majors u. Oberstlts. .	35	500	750	250	
6. Regts.-Kommandeurs u. Obersten, Pionier-Inspekteure,[4]) Inspekt. der Jäger-Schützen .	59	700	1050	350	
	35	700	1050	350	
7. Brigade-Kommand. a) als Obersten . .	68	775	1160	385	
b) als Generalmajors	83	900	1350	450	
8. Divisions-Kommand. a) als Generalmajors	115	1125	1685	560	[4]) cfr. A.K.-O. v. 20. 11. 28.
b) als Generallts. .	155	1375	2060	685	
9. Chef des Ingenieurkorps,* d. Artillerie u. des Generalstabes .	200	1625	2430	810	cfr. wegen Berechnung d. Pension v. den mehr als 4000 Tlr. betragenden Gehältern d. A.K.-O. v. 7. 5. 56.
10. Kommandierende Generale a) als Generallts. .	275	2000	3000	—	
b) als General d. Infanterie od. Kavall.	375	2500	3000	—	
11. Kriegsminister . .	375	–	—	—	

Die Pension war nicht von Bedürftigkeit abhängig, doch konnte man darauf verzichten.

Auch ließ nachgewiesener Pensionsanspruch Antrag zu: a) auf Anstellung in Garnisondienst oder der Gendarmerie, b) auf Versorgung in Invalidenhäusern und Invalidenkompanien, und c) auf Anstellung im Civildienst.

Die Dienstzeit rechnete vom Zeitpunkte des Eintritts in die Armee, frühestens jedoch vom 18. Lebensjahre ab. Ausnahmen wurden jedoch mit den Teilnehmern an den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 gemacht.

Dies Reglement wurde zunächst ergänzt durch das Gesetz vom 16. 11. 66, betreffend:

1. Die Pensionserhöhung für die im Kriege invalide gewordenen, sowie die überhaupt durch den aktiven Militärdienst verstümmelten oder erblindeten Offiziere der Linie und Landwehr und die oberen Militärbeamten;

2. die Unterstützung der Witwen und Waisen der im Kriege gebliebenen Militärpersonen desselben Ranges.

Kriegsinvalide Offiziere erhielten danach eine Zulage von 100 Tlrn., und solche unter dem Rang eines Hauptmanns 1. Kl. von 200 Tlrn. jährlich. Bei Verlust einer Hand, eines Fußes oder Armes wurden weitere 200 Tlr. und bei Erblindung oder Verlust zweier Gliedmaßen weitere 400 Tlr. gezahlt. Die Pensionserhöhungen griffen auch Platz, wenn das Gehalt dadurch überschritten wurde, und sie konnten nicht durch richterliches Urteil entzogen werden.

Auch trat jetzt eine Versorgung der Witwen der Offiziere ein, freilich nur bei Bedürfnis. Es konnten die Witwen von:

Generalen	400 Tlr.,
Stabsoffizieren	300 „
der übrigen Offiziere	200 „

erhalten.

Die Kinder erhielten gleichfalls Beihilfen, und zwar bis zum vollendeten 17. Lebensjahre ein Sohn 50 Tlr., eine Tochter 40 Tlr. Schon durch das Gesetz vom 6. 6. 65 war für die Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts gesorgt und auch für die Witwen von solchen im Kriege gebliebenen Personen Unterstützung festgesetzt. Die Soldaten dieser Unterklassen, welche aus dem aktiven Dienst als Invalide entlassen wurden, wurden in Halbinvalide, d. h. noch zum Garnisondienst fähig, und in Ganzinvalide, d. h. zu keinem Dienst mehr tauglich, geschieden.

Für Ganzinvalide bestanden bei den Unterklassen 4 Klassen von Invalidenpensionen, und zwar einerseits nach der Dauer der Dienstzeit und dem Grade der gebliebenen Erwerbsfähigkeit, andererseits nach der Charge des Invaliden. Ihre Pensionen betrugen monatlich

Kl.	I Tlr.	II Tlr.	III Tlr.	IV Tlr.
1. für Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister, sowie für Vize-Feldwebel und Vize-Wachtmeister, welche ein Sergeantengehalt 1. Kl. bezogen	10	7	$5^1/_2$	3
2. für Sergeanten, Feuerwerker I. und II. Kl., sowie nach zurückgelegter 12jähriger Dienstzeit für Regiments- und Bataillonstambours, für Unteroffiziere in etatsmäßigen Schreiberstellen und für Lazarettgehilfen	8	6	$4^1/_2$	$2^1/_2$
3. für Feuerwerker III. Kl. und Unteroffiziere	7	5	$3^1/_2$	2
4. für die übrigen Soldaten	6	4	$2^1/_2$	1

Ganzinvalide erhielten neben der Invalidenpension den Civilversorgungsschein, oder sie wurden auf ihren Wunsch in ein Invalidenhaus oder in eine Invalidenkompanie aufgenommen. Ferner erhielten sie bei Erblindung oder Verstüm-

melung Zulagen von 5 bezw. 3 Tlrn. monatlich, die durch Gesetz von 1867 auf 10 und 5 Tlr. erhöht wurden.

Die nach 12jähriger Dienstzeit oder infolge des Dienstes halbinvalide gewordenen Militärpersonen der Unterklasse erhielten die Pension der 4. Klasse für Ganzinvalide oder wurden bei bestimmten Truppenteilen angestellt. Statt dessen konnten sie bei guter Führung nach wenigstens 12jähriger Dienstzeit auf ihren Wunsch den Civilversorgungsschein erhalten.

Versorgungsansprüche mußten im allgemeinen vor der Entlassung aus dem aktiven Militärdienste angemeldet sein, nur wenn sie auf Grund einer im Kriege erlittenen Verwundung oder Beschädigung erhoben wurden, konnten sie auch innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren, vom Abschlusse des Friedens ab gerechnet, geltend gemacht werden.

Die Bestimmungen des Gesetzes von 1865 erstreckten sich auch auf Wehrmänner[1]), wenn die Beschädigung während oder am Schluß der Übung festgestellt und die darauf sich gründenden Ansprüche innerhalb der nächsten 6 Monate nach beendigter Übung angemeldet waren.

Soldaten, die erst nach ihrer Entlassung ganz invalide wurden, erhielten die Pension der IV. bis II. Klasse, je nach der verbliebenen Erwerbsfähigkeit, wenn sie bei Ausübung des Dienstes beschädigt oder vor dem Feind verwundet worden waren. Letzterenfalles erhielten sie für Erblindung oder Verstümmelung auch die früher erwähnten Zulagen. Zur Pension konnte der Civilversorgungsschein gefügt werden.

Den Witwen der im Kriege Gebliebenen wurde bei vorhandener Bedürftigkeit eine Unterstützung bis zu 50 Tlrn. gewährt. Diese Witwenunterstützung wurde 1867 auf 100 Tlr.

---

[1]) Die Bezeichnung „Wehrmänner" entspricht der heutigen „Reservisten" und „Landwehrleute".

für Oberfeuerwerker, Feldwebel usw., auf 75 Tlr. für Sergeanten und Unteroffiziere und auf 50 Tlr. für Gemeine festgesetzt.

Außerdem wurde durch Gesetz von 1867 noch für die Kinder der im Kriege Gebliebenen eine Beihilfe von 30 Tlrn. bewilligt.

Nach Konstituierung des Norddeutschen Bundes vom 1. 7. 1867 gelangten nach Art. 61 der Verfassung die Militärpensionsgesetze Preußens auch in den gesamten Staaten des genannten Bundes zur Einführung. Durch Gesetz vom 14. 6. 1868 wurden diese Gesetze auch auf die Offiziere und oberen Beamten, sowie deren Hinterbliebene, der vormalig schleswig-holsteinischen Armee und Marine ausgedehnt. Für die Unterklassen dieser ehemaligen Armee und Marine und deren Hinterbliebenen wurde erst durch das Gesetz vom 3. 3. 70 Fürsorge getroffen. Es finden auf sie die Gesetze von 1865 und 1867 für die Zeit seit dem 1. 7. 1867 Anwendung, und es wurde hierbei der Grad der augenblicklichen Invalidität zugrunde gelegt. War eine frühere, aus öffentlichen Fonds bezogene Pension günstiger, so durfte sie beibehalten werden.

Eine Ergänzung zu den angeführten Bestimmungen bildet das preußische Reglement über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts vom 16./20. 6. 1867. Auf seinen Inhalt wird aber wegen der Änderungen, die es nachher erfahren hat, besser erst später eingegangen.

Erster Abschnitt.

A. Die Versorgung der Militärpersonen auf Grund des Militärpensionsgesetzes v. 27. 6. 71.[1])

Nach dem deutsch-französischen Kriege und der Gründung des Deutschen Reiches wurde am 27. Juni 1871 ein neues umfangreiches Militärpensionsgesetz erlassen. Es sollte die Wunden heilen helfen, die der Krieg geschlagen hatte, und umfaßt deshalb nicht nur das gesamte Pensions- und Versorgungswesen der Militärpersonen des Heeres und der Marine, sondern namentlich auch Bewilligungen für die Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern.

Der Entwurf wurde dem Reichstage am 13. Mai 1871 durch den Kriegsminister v. Roon vorgelegt und von allen Parteien in Hinblick auf den soeben vollendeten glorreichen Krieg sympathisch begrüßt. Gegenüber den vielfach erhobenen Einwendungen gegen die gemeinsame Regelung der Versorgung der Kriegs- und der Friedensinvaliden verwies der Kriegsminister auf die Beschlüsse des Reichstages des Norddeutschen Bundes vom 10. 12. 1870, durch die dieser um die Vorlage eines allgemeinen Gesetzes über die Pensionierung der invaliden Offiziere und Soldaten, sowie die Unterstützung der Witwen und Waisen der gefallenen Krieger des gesamten deutschen Heeres gebeten hatte.

---

[1]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages I. Legislatur-Periode. I. Session 1871, Bd. 2 S. 673, 1017, 1141; Anlage-Bd. 3 Nr. 96; 182, 194.

Das Gesetz unterscheidet zwischen Offizieren und Ärzten im Offizierrang einerseits und Militärpersonen der Unterklassen (vom Feldwebel abwärts) andrerseits.

Eine solche Trennung war durch die Verschiedenheit der für die beiderseitigen Ansprüche vorwiegend maßgebenden Gesichtspunkte von selbst gegeben. Die Militärpersonen der Unterklassen widmen sich verhältnismäßig selten dem Militärdienste als einem selbstgewählten Lebensberufe, sondern üben ihn entweder zur Erfüllung ihrer persönlichen Wehrpflicht oder zur Erwerbung anderweitiger Versorgungsansprüche. Es kann daher für die Regelung ihrer Versorgungsansprüche bei eintretender Invalidität weder das Diensteinkommen noch die Dienstzeit von der entscheidenden Bedeutung sein, die diesen beiden Tatsachen bei der Pensionierung der Offiziere notwendig zukommt.

I.

1. Offiziere und Militärärzte

im Offizierrang erwerben Anspruch auf lebenslängliche Versorgung durch Pension, wenn sie nach zehnjähriger aktiver Dienstzeit dienstunfähig[1]) geworden sind und deshalb verabschiedet werden. Ein gleicher Anspruch besteht schon bei

---

[1]) In der zweiten Beratung des Gesetzes verlangten der Abgeordnete Herz und andere eine gesetzliche Definierung der Dienstunfähigkeit und zwar als Folge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens oder einer körperlichen oder geistigen Schwäche; es sollte dadurch einerseits den Offizieren Schutz gegen ungerechtfertigte Pensionierung gegeben, andrerseits aber verhindert werden, daß Offiziere und Ärzte im Offizierrang, die beim Avancement übergangen sind, aus gekränkter Eitelkeit ihre Entlassung einreichen. Hiergegen erklärte der Königlich Preußische Bundesbevollmächtigte, Kriegsminister v. Roon, daß der Bundesrat hierein nicht willigen könne, da die Armeeleitung über jeden Offizier frei müsse verfügen können und diesen nicht eine Art von Inamovibilität zugesichert werden könne.

weniger Dienstjahren, wenn die Dienstunfähigkeit Folge einer Dienstbeschädigung ist.

Die Gewährung der Pension erfolgt im letzteren Falle auf Zeit,[1]) wenn die Dienstunfähigkeit nicht vor dem Feind entstanden und wenn es ungewiß ist, ob sie eine bleibende ist.

Im Falle der Bedürftigkeit kann auch bei weniger als 10 Dienstjahren und wenn keine Dienstbeschädigung vorliegt, Pension gewährt werden (§§ 2, 4, 5).

Offiziere und Ärzte des Beurlaubtenstandes erwerben Anspruch auf Pension lediglich auf Grund einer erlittenen Dienstbeschädigung, weil das Ausscheiden aus dem Militärdienste ihnen im allgemeinen keinen Nachteil bringt, da sie neben dem militärischen Verhältnis noch anderen Berufs- und Erwerbskreisen angehören, und dem Reiche deshalb nur eine Verpflichtung zufallen kann, wenn solche Offiziere oder Ärzte infolge einer Beschädigung im Militärdienst Einbuße an ihrer Erwerbsfähigkeit erlitten haben (§ 8).

Als Dienstbeschädigung wird angesehen:

a) Die bei Ausübung des aktiven Militärdienstes im Kriege oder Frieden erlittene äußere Beschädigung, insbesondere Verwundung vor dem Feinde;

b) anderweite nachweisbar durch die Eigentümlichkeiten des Militärdienstes, sowie durch epidemische oder endemische Krankheiten, welche an dem zum dienstlichen Aufenthalt an-

---

[1]) Die Pensionierung auf Zeit entsprach der Praxis und konnte um so eher aufrecht erhalten werden, als die zu lebenslänglicher Pension berechtigende Dienstzeit von 15 auf 10 Jahre herabgesetzt ist, und es sich also hier um Männer handelt, die noch an der Schwelle des Mannesalters stehen und mithin die beste Aussicht haben, ein geeignetes anderweitiges Unterkommen mit gesicherter Lebensstellung zu erlangen. Den vor dem Feinde Verwundeten und Beschädigten glaubte man größere Rücksichtnahme und Fürsorge schuldig zu sein, zumal bei denselben ein Zweifel darüber, ob die Invalidität überhaupt eine Folge des Militärdienstes sei oder nicht, völlig ausgeschlossen ist.

gewiesenen Orte herrschen, insbesondere durch die kontagiöse Augenkrankheit hervorgerufene bleibende Störung der Gesundheit;

c) die lediglich und nachweislich auf die klimatischen Einflüsse bei Seereisen, insbesondere infolge längeren Aufenthalts in den Tropen, zurückzuführende, bleibende Störung der Gesundheit, wenn durch eine der unter a bis c aufgeführten Ursachen die Feld- bezw. Seedienstfähigkeit und auch die Garnisondienstfähigkeit aufgehoben ist (§§ 3, 51).

2. Die Versorgungsansprüche.

A. Die Höhe der Pension ist abhängig von der Dienstzeit und von dem Diensteinkommen.

Als Dienstzeit gilt:

α) die Zeit vom Tage des Eintritts in den Dienst bis zu dem Tage, an welchem die Order der Verabschiedung erfolgt. Dienstzeit vor dem 18. Lebensjahre wird aber nur gerechnet, wenn sie Kriegszeit[1]) ist, oder wenn Personen der Kaiserlichen Marine vor dem für den Beginn der pensionsberechtigenden Dienstzeit vorgeschriebenen Termine an Bord eines Kriegsschiffes der Kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen sind;[2])

β) vom 18. Lebensjahre an die Hälfte der Zeit, welche Offiziere, die von der Handelsmarine zur Kriegsmarine übergetreten sind, auf Handelsflotte gefahren sind;

γ) die Zeit der Zurdispositionsstellung unter einem Jahre mit Gehalt;

---

[1]) Als Kriegszeit gilt die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf die ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilisierung (§ 22).

[2]) Nach dem in der Kriegsmarine gültigen Offizier-Ergänzungs-Modus muß der Eintritt der Kadetten in den Marinedienst vor vollendetem 17. Lebensjahre erfolgen, und den Zöglingen der Schiffsjungen-Kompanien, die meist noch früher eintreten, wird ebenfalls die Dienstzeit vom Tage der Einschiffung an Bord eines Schiffes angerechnet.

δ) die Zeit, welche ein Offizier oder Militärarzt im Offiziersrang im Civildienst des Reiches oder eines Bundesstaates gestanden hat.

Endlich kann mit Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde des Kontingents bezw. der Admiralität die Zeit, welche ein Offizier im Gemeinde- und Schuldienst oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung oder auch im Dienste eines dem Reiche nicht angehörenden Staates gestanden hat, als Dienstzeit angerechnet werden (§§ 18—22, 25, 54).

Offizieren und Ärzten des Beurlaubtenstandes wird nur die Zeit, in der sie aktiven Dienst getan haben, angerechnet (§ 18).

Für die Teilnehmer an einem Feldzuge wird der Dienstzeit mindestens 1 Jahr zugerechnet. Wie viel Jahre angerechnet werden, bestimmt der Kaiser nach der Dauer des Krieges (§ 23).

Die auf einer ostasiatischen Expedition, vom Tage des Abgangs aus dem Ausrüstungshafen bis zur Rückkehr in die Nordsee, zugebrachte Zeit wird den zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen doppelt gerechnet. Dasselbe gilt für Seereisen, bei welchen mindestens 13 Monate außerhalb der Nord- und Ostsee zugebracht sind.

Für Seereisen von kürzerer Dauer kann der Kaiser doppelte Rechnung anordnen, wenn sie besonders schädigend auf die Gesundheit eingewirkt haben. Doch findet eine solche Doppelrechnung nicht statt, wenn die Zeit[1]) in Kriegsjahre fällt.

---

[1]) Durch das Gesetz vom 30. 3. 1880 erhielt § 50 des Militärpensionsgesetzes einen Zusatz, nach dem den Militärpersonen und Civilbeamten der Kaiserlichen Marine, welche beim Marine-Lazarett zu Yokohama eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei der Pensionierung doppelt in Anrechnung gebracht wird. Diese Bestimmung wurde getroffen, weil den gesandtschaftlichen und besoldeten Konsularbeamten, welche in Ost- und Mittel-Asien, Mittel- und Süd-Amerika eine längere als einjährige

Ausgeschlossen von der Anrechnung ist im allgemeinen Festungsarrest von mindestens einjähriger Dauer und Kriegsgefangenschaft, doch kann ersterer mit Genehmigung des Kontingentsherrn, letztere mit Genehmigung des Kaisers ausnahmsweise angerechnet werden (§ 24).

Das Diensteinkommen kommt für die Höhe der Pension in der Art in Betracht, daß die Pension nach 10jähriger Dienstzeit $^{20}/_{80}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens beträgt und mit jedem weiteren Jahre um $^{1}/_{80}$ bis zu $^{60}/_{80}$ steigt[1]) (§ 9).

Die gleiche Steigerung der Pension erhalten nach wenigstens 10jähriger Dienstzeit auch Offiziere und Militärärzte, die mit Pension ausgeschieden sind, später aber wieder zum Dienst herangezogen waren (§ 21).

Pensionsfähiges Diensteinkommen ist im allgemeinen das Diensteinkommen der letzten Charge, die wenigstens 1 Jahr bekleidet ist (§ 6).

Verwendung gefunden haben, die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei der Pensionierung nach dem Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 30. 3. 1873, doppelt in Anrechnung gebracht wird. Das Gesetz von 1880 wurde durch das weitergehende Gesetz vom 24. 3. 1887 wieder aufgehoben, welches namentlich den im Text mitgeteilten § 50 des Gesetzes von 1871 dahin änderte, daß Seereisen außerhalb der Nord- und Ostsee schon dann doppelt in Anrechnung gebracht werden, wenn ihre Dauer mindestens 6 Monate beträgt, und daß ferner den der Kaiserlichen Marine angehörigen Personen, welche, ohne zur Besatzung eines Schiffes zu gehören, in außereuropäischen Ländern länger als 1 Jahr verwendet wurden, die Dienstzeit in derselben Weise doppelt angerechnet wird, wie den Beamten des auswärtigen Dienstes.

[1]) In dem Entwurf war nach einer 10jährigen Dienstzeit ein Pensionsanspruch von $^{15}/_{60}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens und eine Steigerung für jedes weitere Dienstjahr um $^{1}/_{60}$ bis zu $^{45}/_{60}$ vorgesehen. Der Reichstag sah hierin eine zu große Bevorzugung der Offiziere vor den Civilbeamten, deren Pensionen nur um Achtzigstel steigen, und nahm deshalb die angegebene Änderung vor.

Diese Bestimmung soll ausschließen, daß unfähige Leute vor der Pensionierung noch in eine höhere Charge befördert werden, um ihnen eine höhere Pension zu verschaffen. Bei der Verhandlung im Reichstage machte aber ein Abgeordneter geltend, daß kein Grund vorliege, auch Offizieren, die wegen einer Verwundung oder sonstigen Dienstbeschädigung pensioniert worden sind, die Pension ihrer Charge nur zu gewähren, wenn sie die Charge seit wenigstens 1 Jahre bekleidet haben. Deshalb wurde die weitere Bestimmung aufgenommen, daß bei Pensionierung infolge von Dienstbeschädigung immer die augenblicklich bekleidete Charge maßgebend ist (§ 6).

Ferner wird Offizieren und Ärzten, die mit einem geringeren Gehalte, als sie früher etatsmäßig bezogen haben, weiter in einem militärischen Dienstverhältnis verwendet werden, bei ihrem späteren Eintritt in den Ruhestand die Pension nicht nach dem zuletzt bezogenen Gehalt, sondern nach dem früheren höheren Diensteinkommen unter Berücksichtigung der gesamten Dienstzeit berechnet. Bestand aber das frühere höhere Diensteinkommen teilweise aus Dienstzulagen, so wird die Pension, je nachdem es für den zu Pensionierenden günstiger ist, entweder nach dem früheren höheren Diensteinkommen und der bis dahin zurückgelegten Dienstzeit, oder nach dem zuletzt bezogenen Diensteinkommen und der Gesamtdienstzeit berechnet (§ 7).

Das Diensteinkommen der oberen Chargen hielt man als Ausgangspunkt der Berechnung der Pension für zu hoch; deshalb wurde bestimmt, daß, wenn das Diensteinkommen die Summe von 4000 Tlr. übersteigt, von dem überschießenden Betrage nur die Hälfte in Anrechnung zu bringen ist (§ 11). Gegen die im Reichstage angeregte Festsetzung der Grenzsumme auf 3000 Tlr. wurde geltend gemacht, daß schon der Betrag von 4000 Tlr. insofern niedrig sei, als bis

1856 bei der Pensionsberechnung noch wesentlich höhere Beträge berücksichtigt worden seien.

Als pensionsfähiges Diensteinkommen wird in Anrechnung gebracht:

a) das chargenmäßige Gehalt nach den Sätzen für Infanterie-Offiziere, oder, wo das wirklich bezogene Gehalt niedriger ist, das letztere;

b) das mittlere Stellen- bezw. Chargen- (Personal-) Servis;

c) für die Offiziere vom Brigadekommandeur einschließlich aufwärts die im Etat ausgeworfenen Dienstzulagen;

d) für Offiziere vom Hauptmann 1. Kl. einschließlich abwärts eine Entschädigung für Bedienung;

e) für Leutnants der etatmäßige Wert ihrer Berechtigung zur Teilnahme an dem gemeinschaftlichen Offiziertische;

f) für Leutnants und Hauptleute 3. Kl. der reine Wert ihrer Berechtigung zur Aufnahme in das Lazarett (§ 10).

Die Bestimmung unter a geht davon aus, daß die Verschiedenheit des Gehaltes bei den verschiedenen Waffengattungen in dem ungleichen Aufwand begründet ist, den der Dienst bei ihnen nötig macht, daß diese Ungleichheit aber bei der Pensionierung wegfällt.

Für die Sanitätsoffiziere soll bei der Pensionierung als pensionsfähiges Diensteinkommen nicht das wirklich bezogene Gehalt, sondern das chargenmäßige Gehalt der Infanterie-Offiziere zugrunde gelegt werden. Diese Bestimmung wurde vom Reichstage in das Gesetz gebracht, weil die Sanitätsoffiziere teilweise nicht das ihrem militärischen Rang entsprechende Gehalt, sondern ein niedrigeres bezogen.[1])

---

[1]) Während ein Bataillonskommandeur ein Diensteinkommen von 1800 Tlr. bezog, waren für einen Oberstabsarzt gleichen Ranges nur 1300 Tlr. zuständig, und während ein Hauptmann 1. Kl. 1200 Tlr. bezog, erhielt ein Sanitätsoffizier gleichen Ranges nur 1100 Tlr.

Da es bei der Artillerie, dem Ingenieurkorps und im Generalstabe auch Majors und Hauptleute mit geringerem als dem gewöhnlichen Gehalt gab, wurde für sie die gleiche Bestimmung getroffen (§ 47).

Für die Marine gelten Bestimmungen, die sich denen für das Landheer eng anschließen. Besonders festgesetzt wurde das pensionsfähige Diensteinkommen für die Chargen der Maschineningenieure und Deckoffiziere, die man im Reichsheere nicht kennt; und den Marineärzten wird die ihnen nach den Etatgesetzen[1]) gebührende Zulage angerechnet, um sie an den Seedienst zu fesseln.

B. Offiziere und im Offizierrang stehende Ärzte, die nachweislich durch den Krieg invalide und zur Fortsetzung des Dienstes unfähig geworden sind, erhalten zu den Pensionen Zulagen, die für die niedersten Pensionen (bis 550 Tlr.) 250, für die höchsten (900 Tlr. und mehr) 100 Tlr. jährlich betragen. Für diese Pensionserhöhungen ist im allgemeinen das Gesetz vom 16. 11. 66 vorbildlich gewesen. Doch legte der § 1 dieses Gesetzes einen Anspruch nur denjenigen bei, welche im Kriege, also nicht wie jetzt, durch den Krieg invalide und infolgedessen dienstunfähig geworden sind. Die Bestimmung von 1866 hatte sich vielfach als unzweckmäßig erwiesen, da häufig Invalidität, zu der im Kriege der Grund gelegt ist, erst später eintritt.

Diese Pensionserhöhungen erhalten auch die Marineoffiziere, Marine-Ärzte und Deckoffiziere, wenn sie lediglich und nachweislich durch längeren Aufenthalt in den Tropen bleibende Störungen in ihrer Gesundheit erlitten haben, so daß sie nicht mehr für den Seedienst tauglich sind (§ 52). Zu dieser Bestimmung hat die Wahrnehmung der größeren

---

[1]) s. Drucksachen des Reichstages. — Anm. unter 5 Tit. 2 des Hauptetats der Marine-Verwaltung.

Sterblichkeit der Seeleute bei längerem Aufenthalt in fernen Gegenden und infolge dieses Aufenthalts geführt, sowie die Tatsache, daß der Seedienst den Schiffsbesatzungen eine Menge von schweren Entbehrungen auferlegt und mit einem erheblichen Risiko für das Leben der Seeleute jederzeit verknüpft ist. Offiziere und Ärzte, welche als Invalide aus dem aktiven Dienst entlassen sind, später aber wieder zum Dienst herangezogen werden, erlangen Anspruch auf obige Pensionserhöhungen nur, wenn sie durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder Beschädigung eine bleibende Störung der Gesundheit erlitten haben (§ 14). Die Beschränkung erschien notwendig, da ohne dieselbe Ansprüche auf Grund von Leiden erhoben worden wären, welche bereits vor dem Kriege die Invalidität bedingt hatten.

Außer dieser Pensionserhöhung erhält jeder Offizier und Arzt eine weitere Erhöhung der Pension um je 200 Tlr. jährlich, der nachweislich durch den Dienst im Frieden oder im Kriege in nachstehender Weise beschädigt ist (Verstümmelungszulage):

a) Verlust einer Hand, eines Fußes, eines Auges bei nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges,

b) Verlust der Sprache,

c) Störung der aktiven Bewegungsfähigkeit einer Hand oder eines Armes, sowie eines Fußes in dem Grade, daß sie dem Verluste der Gliedmaßen gleichzuachten ist,

d) nachgewiesene außerordentliche Pflegebedürftigkeit, die in wichtigen, gleich den Verlust eines Gliedes sich äußernden Funktionsstörungen ihren Grund hat.

Doch dürfen die nach a—d zu beanspruchenden Pensionserhöhungen zusammen den Betrag von 400 Tlrn. nur in dem Falle übersteigen, wenn die Invalidität durch Verwundung oder äußerliche Beschädigung herbeigeführt ist. Die für Erblindung eines oder beider Augen ausgesetzten Pensions-

erhöhungen werden jedoch von der vorstehenden Beschränkung nicht betroffen.

Ist die Gebrauchsfähigkeit der unter c bezeichneten Gliedmaßen oder die unter d erwähnte Pflegebedürftigkeit als vorübergehend anzusehen, so wird die Pensionserhöhung nur auf die voraussichtliche Dauer des Schwächezustandes angewiesen (§ 13).

Das Gesetz von 1866 gab nur Anspruch auf höchstens zwei Zulagen. Die Tatsache jedoch, daß in dem blutigen Kriege 1870/71 oftmals Soldaten von einer großen Anzahl von Schußwunden betroffen wurden, veranlaßte eine Fassung, welche gestattet, für jedes verlorene Glied den Betrag von 200 Tlrn. zu gewähren, so daß also für drei verlorene Glieder 600 Tlr. zu bewilligen sind. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für Lähmungsfälle solcher Art, welche Folge einer inneren Erkrankung sind, wie beispielsweise Rückenmarksleiden.

Die Bestimmung unter d denkt namentlich an Leidende, welche infolge von penetrierenden Schußverwundungen durch die Lunge oder dergleichen mehr dem lebenslänglichen Siechtum verfallen.

Die Pensionserhöhungen (Kriegszulagen und Verstümmelungszulagen) werden auch bewilligt, wenn dadurch der Betrag der Pension den Betrag des pensionsfähigen Diensteinkommens erreicht oder übersteigt.

Doch sind sie nur anwendbar, wenn die Pensionierung innerhalb 5 Jahre nach dem Friedensschluß oder einer im Frieden erlittenen Dienstbeschädigung erfolgt (§§ 15 u. 16).

C. Außer der Versorgung durch Pension steht den Offizieren auch Versorgung durch Anstellung im Civildienst zu. Doch ist die Civilversorgung für die Offiziere nur von nebensächlicher Bedeutung, denn außer 132 Stellen im höheren Postdienste, sogenannte Postämter 1. Kl., stehen ihnen nur wenige Ämter zur Verfügung. Die Einrichtung bei der

Post besteht noch aus der Zeit Friedrichs des Großen. Damals erlangten die Offiziere die Stellen ohne vorherige Prüfung, zumeist war auch noch ein Beamter angestellt, der die eigentlichen Geschäfte besorgte; heute jedoch ist die Ablegung einer Prüfung dazu erforderlich. Es wird von den Postbeamten angestrebt, diese Einrichtung gänzlich zu beseitigen.[1])

Weiter können Offiziere, die nur die Feld-, bezw. See-Dienstfähigkeit eingebüßt haben, im Garnisondienste, z. B. bei den Traindepots, den Landwehrbezirkskommandos, den Gardelandwehrbataillionsstämmen, als Platzmajore, Führer der Strafabteilungen, Vorstände der Handwerksstätten, Etappeninspektoren und in der Militär- und Marineverwaltung verwendet werden. Schließlich können Offiziere auch durch Aufnahme in einem Invalideninstitute versorgt werden (§ 34).

3. Offiziere und Militärärzte, welche Versorgungsansprüche erheben wollen, müssen ihre Dienstunfähigkeit nachweisen. Hiervon sind nur diejenigen befreit, die bereits das 60. Lebensjahr überschritten haben, jedoch auch nur für den Anspruch auf reine Pension (§ 28).

Die Gewährung von Pension muß mit dem Abschied zugleich nachgesucht werden. Nur, wenn die Art der Invalidität gleichzeitig Anspruch auf Pensionserhöhung begründet, d. h. wenn Verstümmelungszulagen zuständig sind, kann eine nachträgliche Bewilligung eintreten, aber sie muß spätestens 5 Jahre nach dem Friedensschlusse bezw. nach erlittener Beschädigung im Frieden beantragt sein (§ 29).

Die Auszahlung der Pension erfolgt monatlich im voraus (§ 30).

Das Recht auf den Bezug der Pension erlischt, wenn der Pensionär stirbt (§ 32).

Die Pension fällt teilweise fort mit der Gewährung

---

[1]) „Berliner Tageblatt" Nr. 62 vom 4. 2. 1904.

einer Zivilpension aus Reichs-, Staats- und Kommunalfonds, und zwar in der Art, daß der Betrag der Pension aus Reichs- und Staatsfonds an der Militärpension in Abzug kommt, während bei einer Pension aus Kommunalfonds die Militärpension insoweit gezahlt wird, als beide Pensionen zusammen nicht das frühere Militärdiensteinkommen überschreiten (§§ 35, 36).

Die Kriegs- und Verstümmelungszulagen werden in diesen Fällen bei der Berechnung der Militärpension nicht berücksichtigt und bleiben beim Bezug einer Civilpension im vollen Umfang bestehen (§ 34).

Das Recht auf Pension und Pensionserhöhung ruht, wenn der Pensionär das deutsche Indigenat verliert und wenn er wieder im aktiven Militärdienste angestellt wird, während der Dauer dieser Verhältnisse. Jedoch bleiben die Pensionserhöhungen bei Verwendung in den für Garnisondienstfähige zugänglichen militärischen Stellen und bei Versorgung in Invalideninstituten bestehen (§ 33, 34).

Die eigentliche Pension allein ruht bei Verlust des Indigenats, Anstellung im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst und vom 7. Monat ab bei Beschäftigung daselbst gegen Taggelder, und zwar insoweit, als das Civildiensteinkommen und die Militärpension das früher bezogene Militärdiensteinkommen übersteigen (§§ 33, 34, 37).

II.

Bei der Regelung der Pensionierung der Unterklassen hat man sich formell und materiell im wesentlichen an die preußischen Gesetze vom 6. Juli 1866 und 9. Februar 1867 gehalten. Doch sind einige nicht unerhebliche Erhöhungen der Pensions- bezw. Unterstützungssätze eingetreten.

1. Anspruch auf Versorgung entsteht, wenn durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens

8 Jahren irgendwie Invalidität herbeigeführt ist, und nach 18- oder mehrjähriger Dienstzeit auch ohne Invalidität (§ 58).

Man ist hier von den vorher in Preußen geltenden Bestimmungen insofern abgewichen, als nicht mehr unter allen Umständen der Nachweis zu führen ist, daß die Dienstunfähigkeit durch aktiven Dienst verursacht ist.

Der Begriff der Dienstbeschädigung ist für die Unterklassen ähnlich wie für die Oberklassen festgesetzt, und es gelten auch in bezug auf die Feststellung der Dienstzeit gleiche Grundsätze (§§ 59, 60).

Tritt Invalidität schon nach kürzerer als 8jähriger Dienstzeit ein, und ist eine Besserung zu erwarten, so wird, wie für die Offiziere, welche vor 10jähriger Dienstzeit dienstunfähig geworden sind, nur eine temporäre Pension bewilligt, die jedoch so lange zu zahlen ist, bis definitiv über den Gesundheitszustand entschieden werden kann (§§ 63, 86).

Endlich darf auch im Falle eines dringenden Bedürfnisses vorübergehend eine Pension bis zum Betrage der Invalidenpension III. Kl. bewilligt werden, wenn die Entlassung aus dem aktiven Dienst wegen Dienstuntauglichkeit erfolgen muß, aber keinerlei Anspruch auf Versorgung besteht (§ 110).

Der Bemessung der Leistungen legt das Gesetz zum Teil die Unterscheidung zwischen Halbinvaliden und Ganzinvaliden zugrunde; erstere sind solche, welche noch zum Garnisondienst tauglich, letztere solche, welche zu keinerlei Militärdienst mehr tauglich sind.

2. Als Invalidenversorgung werden Pension, Pensionszulage, der Civilversorgungsschein, die Aufnahme in ein Invalideninstitut oder Verwendung im Garnisondienst gewährt (§ 64).

A. Die Invalidenpensionen zerfallen in 5 Klassen und betragen monatlich:

	I. Kl. Tlr.	II. Kl. Tlr.	III. Kl. Tlr.	IV. Kl. Tlr.	V. Kl. Tlr.
1. für Feldwebel	14	11	9	7	5
2. „ Sergeanten	12	9	7	5	4
3. „ Unteroffiziere	11	8	6	4	3
4. „ Gemeine	10	7	5	3	2

Bei der Pensionierung der Unterklassen wird die Charge zugrunde gelegt, die der Invalide zuletzt bekleidet hat. Diese Abweichung von der Behandlung der Offiziere erklärt sich durch die völlig anderen Verhältnisse der Unterklassen.

Die Pension der I. Kl. ist zuständig nach 36 Dienstjahren und den Ganzinvaliden, die nach 25 Dienstjahren oder durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind und ohne fremde Wartung nicht bestehen können (§ 66).

Die Pension der II. Kl. wird gewährt nach 30 Dienstjahren und den Ganzinvaliden, die nach 20 Dienstjahren oder durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind (§ 67).

Die Pension der III. Kl. wird gewährt nach einer Dienstzeit von 24 Jahren und den Ganzinvaliden, welche nach 15jähriger Dienstzeit oder durch Dienstbeschädigung größtenteils erwerbsunfähig geworden sind (§ 68).

Die Pension der IV. Kl. wird gewährt nach einer Dienstzeit von 18 Jahren und den Ganzinvaliden, welche nach 12jähriger Dienstzeit oder durch Dienstbeschädigung teilweise erwerbsunfähig geworden sind (§ 69).

Die Pension der V. Kl. wird gewährt den Ganzinvaliden, welche nach 8jähriger Dienstzeit oder durch andere als innere Dienstbeschädigung zu jedem Militärdienst unfähig geworden sind, und den Halbinvaliden, welche nach 12jähriger Dienstzeit oder andere als innere Dienstbeschädigung zum Feld- bezw. Seedienst untauglich geworden sind (§ 70).

Nicht die dem Grade der Invalidität entsprechende Pension, sondern, sofern sie nicht schon die Pension der I. Kl. beziehen, die der nächsthöheren Klasse erhalten Invalide, welche an Epilepsie leiden, die durch Dienstbeschädigung entstanden ist, denen aber wegen dieser Krankheit der Civilversorgungsschein nicht gegeben werden darf. In gleicher Weise können auch andere Invalide behandelt werden, die beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste zu keinerlei Civildienst mehr tauglich sind (§ 76).

B. Unteroffiziere und Soldaten, welche nachweislich durch den Krieg ganzinvalide geworden sind, erhalten eine Pensionszulage von 2 Tlrn. monatlich. Diese Zulage war im Entwurf nicht vorgesehen, sondern wurde von Mitgliedern des Reichstages vorgeschlagen, weil die vorher erwähnten Pensionen für Ganzinvalide zu niedrig erschienen, und Verstümmelungszulagen häufig nicht zuständig sind, wie z. B. Leuten, die infolge von Epidemien oder Überanstrengung völlig erwerbsunfähig geworden sind.

Weiter wurden Verstümmelungszulagen gewährt nach Bestimmungen, die denen über die Verstümmelungszulagen der Offiziere nachgebildet sind und für jede Verstümmelung 6 Tlr. betragen. Nur für Pflegebedürftigkeit ist keine Verstümmelungszulage vorgesehen, weil sie schon das Aufrücken in die 1. Pensionsklasse begründet (§ 66).

Als fremder Wartung und Pflege bedürftig werden Invalide angesehen, die mehrfach verstümmelt sind (§ 73).

Endlich besteht noch als dritte Zulagenart die Dienstzulage, die im Falle der Ganzinvalidität den Unteroffizieren vom Feldwebel abwärts im Betrage von $^1/_2$ Tlr. monatlich für jedes nach dem 18. zurückgelegte Dienstjahr gewährt wird.[1])

[1]) Nach den vorher in Preußen geltenden Bestimmungen hatten nur völlig erwerbsunfähige Unteroffiziere Anspruch auf diese Zulage (Motive).

Doch darf die hierdurch sich ergebende Pension, abgesehen von den Kriegs- und Verstümmelungszulagen, das gesamte etatsmäßige Diensteinkommen der Stelle, welche der Invalide bekleidet hat, nicht übersteigen (§ 74).

C. Die Versorgung durch Anstellung im Civildienst ist für die Militärpersonen der Unterklassen von der größten Bedeutung, da diese meist die Militärdienstzeit nur als die Brücke zu der späteren Civilanstellung betrachten. Zur Anstellung im Civildienst ist ein Berechtigungsschein erforderlich, den die Ganzinvaliden neben der Pension, die Halbinvaliden nach wenigstens 12jähriger Dienstzeit an Stelle der Pension erhalten.

Wenn Invaliden wegen Gebrechen, die durch Dienstbeschädigung entstanden sind, zu keinerlei Verwendung im Civildienst tauglich sind, erhalten sie statt des Civilversorgungsscheines die Pension der nächsthöheren Klasse. Die Inhaber des Scheines müssen bei Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen im Reichs- und Staatsdienst nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Bundesrates vorzugsweise berücksichtigt werden.

Halbinvalide Unteroffiziere können nach dem aktiven Dienst verwendet werden, wenn sie sich für solche militärische Stellen eignen, der Dienst das Vorhandensein der Felddienstfähigkeit nicht erfordert, und wenn sie dies statt der Gewährung der Pension wünschen (§ 79), während Ganzinvalide mit ihrer Zustimmung statt Pension Aufnahme in ein Invalideninstitut erhalten können.[1]) Die Aufnahme kann jedoch nur innerhalb des Instituts-Etats erfolgen. Es sollen vorzugsweise solche Invalide berücksichtigt werden, die besonderer Pflege und Wartung bedürfen. Das fernere Verbleiben in

[1]) Aus den Motiven geht hervor, daß man diese Institute nicht weiter ausbilden, sondern wenigstens teilweise eingehen lassen wollte, da sie sich vielfach als unzweckmäßig erwiesen hatten.

einer Invalidenanstalt kann von keinem Invaliden beansprucht werden, wenn seine Verhältnisse ihn dazu nicht mehr geeignet erscheinen lassen, wie z. B. bei mangelnder Pflegebedürftigkeit oder bei schlechter Führung (§ 78).

3. Die Ansprüche auf Invalidenversorgung müssen im allgemeinen vor der Entlassung aus dem aktiven Dienst geltend gemacht werden. Doch können auch nach der Entlassung Unteroffiziere und Soldaten, die erst späterhin ganzinvalide und teilweise erwerbsunfähig geworden sind, unter gewissen Voraussetzungen Versorgungsansprüche erheben, nämlich:

1. ohne Rücksicht auf die nach der Entlassung verstrichene Zeit, wenn die Invalidität nachweislich von einer im Kriege erlittenen Verwundung oder äußeren Dienstbeschädigung herrührt, sowie wenn sie Folge einer während des aktiven Militärdienstes überstandenen kontagiösen Augenkrankheit ist;

2. innerhalb dreier Jahre nach dem Friedensschlusse bezw. der Rückkehr in den ersten heimatlichen Hafen, wenn eine im Kriege erlittene innere oder eine auf Seereisen erlittene innere oder äußere Dienstbeschädigung nachweislich Ursache der Invalidität ist;

3. Innerhalb 6 Monate nach der Entlassung, wenn die Invalidität auf eine im Frieden erlittene Dienstbeschädigung zurückzuführen ist.

Wenn Versorgungsansprüche, die nach der Entlassung aus dem aktiven Dienst erhoben werden, auf Dienstbeschädigung gestützt werden, muß diese regelmäßig vor der Entlassung festgestellt sein, außer, wenn es sich um eine innere Dienstbeschädigung, d. h. Strapazen oder Witterungseinflüsse im Kriege handelt, die innerhalb 3 Jahren nach dem Friedensschluß Ganzinvalidität oder teilweise Erwerbsunfähigkeit herbeigeführt haben (§§ 81—83).

Das Recht auf den Bezug der Pension erlischt mit dem Tode (§ 100).

Es ruht, wie bei den Offizieren, beim Verlust des deutschen Indigenats und bei Wiederanstellung im aktiven Militärdienst. Das Recht auf den Bezug der Invalidenpension ausschließlich der Kriegs- und Verstümmelungszulagen ruht bei Anstellungen und Beschäftigungen im Civildienste vom 7. Monate an und ferner während des Aufenthaltes in einer Invaliden-, militärischen Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt. Jedoch kann in diesen Fällen solchen Invaliden, welche die Ernährer von Familien sind, die Pension ganz oder teilweise zur Bestreitung des Unterhaltes ihrer Familien belassen werden (§§ 100 bis 102, 104).

Unter Civildienst wird jede Beschäftigung eines Beamten verstanden, für welche ein Entgelt aus einer öffentlichen Reichs-, Staats- oder Gemeindekasse direkt oder indirekt gewährt wird; ferner der Dienst bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Staates oder der Gemeinden unterhalten werden (§ 106).

Erreicht das Diensteinkommen eines im Civildienst verwendeten Pensionärs nicht den doppelten Betrag seiner Invalidenpension ausschließlich der Kriegs- und Verstümmelungszulagen, oder bei einem Feldwebel nicht 200 Tlr., einem Sergeanten nicht 150 Tlr., einem Gemeinen nicht 100 Tlr., so bleibt ihm von seiner Pension so viel, daß er diese Beträge erreicht (§ 103).

Ein Militärpensionär, der aus dem Civildienst wieder ausscheidet, erhält seine Militärpension wieder. Wenn er auch durch den Civildienst einen Pensionsanspruch erworben hat, erhält er von dieser nur den, die Militärpension übersteigenden [1])

[1]) Nach den vorherigen Bestimmungen hatte der Civilpensionsfonds die ganze Pension allein zu zahlen. Der Militärpensionsfonds zahlte nur die Verwundungs- und Verstümmelungszulagen und eventuell einen

Betrag. Bei Berechnung der Civilpension wird der Militärdienst auch dann in die pensionsfähige Dienstzeit eingerechnet, wenn der Civildienst einer Kommune oder einem Institut geleistet wurde, die bei der Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit den Militärdienst grundsätzlich nicht berücksichtigen (§§ 107, 108).

Jedoch wird in den letztgenannten Fällen die Pension prinzipaliter aus Kommunal- usw. Fonds gezahlt, während die Militärfonds nur in subsidium den Zuschuß hergeben muß.

B. Das Abänderungsgesetz vom 4. 4. 74.[1])

Verschiedene Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes erwiesen sich schon nach kurzer Zeit als ungeeignet, einige entbehrten der hinlänglichen Deutlichkeit, andere dagegen verfehlten völlig ihren Zweck, da sie für die zu Versorgenden ungünstiger waren als die früheren Bestimmungen. Deshalb sah man sich schon im Jahre 1874 veranlaßt, eine Novelle zu beschließen.

I.

1. Den Offizieren der Kriegsmarine, welche von der Handelsflotte zur Kriegsmarine übergetreten sind, denen die Fahrzeit in der Handelsmarine vom 18. Lebensjahre ab bei der Pensionierung zur Hälfte als pensionsfähige Dienstzeit nach dem Militärpensionsgesetz angerechnet wird, wurden die im Offizierrang stehenden Ärzte, Maschineningenieure und Deckoffiziere gleichgestellt, in der Erwägung, daß die in der Handelsflotte erworbenen Kenntnisse dieser Kategorien der

---

Zuschuß in der Civilpension, sofern diese unter der ursprünglichen Militärpension zurückblieb (Motive).

[1]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags II. Legislaturperiode I. Session 1874 Bd. 1 S. 465, 619, 639, Bd. 3 Anlagen Nr. 10, 88, 128.

Kriegsmarine ebenso zugute kommen, wie die Kenntnisse der Offiziere, die von der Handelsflotte zur Marine übergetreten sind (§ 9).

2. Für die Zeug-, Feuerwerks- und Traindepot-Offiziere soll fortan, statt des chargenmäßigen Gehaltes der Infanterie-Offiziere, das wirklich bezogene Diensteinkommen bei der Pensionierung als pensionsfähiges Diensteinkommen zugrunde gelegt werden. Die frühere Bestimmung enthielt für diese Offiziere eine große Härte, da ihre Gehälter höher sind als die der Infanterie-Offiziere gleichen Ranges, und die Benachteiligung ward um so größer, als diese Offiziere, die aus dem Unteroffizierstande hervorgehen, erst in vorgerücktem Alter zu Offizieren avancieren und auch bei längerer Dienstzeit in den seltensten Fällen in eine höhere Charge gelangen[1]) (§ 6).

Sodann hatten sich die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Kriegs- und Verstümmelungszulage vielfach als hart und unzweckmäßig erwiesen. Erstere stand nämlich reaktivierten Offizieren, welche am Kriege 1870/71 teilgenommen hatten, nur zu, wenn sie infolge einer durch den Krieg erlittenen Verwundung oder Beschädigung ganzinvalide (Verlust der Feld- und Garnisondienstfähigkeit) geworden waren; da-

---

[1]) Die Premier-Leutnants der Infanterie beziehen ein Gehalt von 360 Tlrn., die Sekond-Leutnants ein solches von 300 Tlrn. Von 103 Zeugleutnants (34 von ihnen sind Zeug-Premier-Leutnants) bezieht nämlich ohne Rücksicht auf die Charge die ältere Hälfte ein Gehalt von 600 Tlrn., die jüngere dagegen ein solches von 480 Tlrn. jährlich. Sämtlichen Zeugleutnants ist durch Allerhöchste Kabinetts-Order vom 7. Mai 1826 der Pensionsanspruch der Premier-Leutnants beigelegt. 49 Feuerwerks-Leutnants beziehen ein Gehalt von 540 Tlrn. Für die Zeug- und Feuerwerks-Hauptleute 2. Kl. ist mit Rücksicht auf ihre ungünstigen Avancementsverhältnisse ebenfalls das höhere Gehalt von 840 Tlrn. jährlich ausgesetzt. Nur die Zeug- und Feuerwerks-Hauptleute 1. Kl. stehen im Gehalt den Infanterie-Offizieren derselben Charge gleich. Ähnlich verhält es sich auch mit den Train-Depot-Offizieren.

gegen bestand keinerlei Anspruch, wenn Halbinvalidität (Verlust der Felddienstfähigkeit) eingetreten war, der betreffende Kriegsteilnehmer doch immerhin eine bleibende Störung der Gesundheit erlitten hatte. Diese Härte wurde jetzt dadurch beseitigt, daß man den Halbinvaliden die Hälfte der Kriegszulage bewilligte (§ 2).

Die Verstümmelungszulagen konnten bisher nur gewährt werden, wenn der Offizier oder Arzt vor Ablauf von 5 Jahren nach dem Friedensschlusse bezw. vor Ablauf von 5 Jahren nach Anerkennung der Dienstbeschädigung (im Frieden) aus dem aktiven Dienste ausschied. Häufig konnten diese Offiziere und Ärzte aber noch gut ihren Dienst verrichten, und die Militärverwaltung hätte sie oft auch gern wegen ihrer Erfahrenheit und Tüchtigkeit behalten; — um dies zu ermöglichen, wurde die Präklusivfrist ganz beseitigt. Dies war auch umsomehr gerechtfertigt, als für die Unterklassen eine solche beschränkende Bestimmung gar nicht bestand (§ 3).

3. Die Zahlung der Pension beginnt nach dem Militärgesetz mit dem Ablauf desjenigen Monats, für welchen der Verabschiedete das etatmäßige Gehalt zum letzten Male empfangen hat. Es fehlte daher an einer gesetzlichen Bestimmung, welche den terminus a quo der Pensionszahlung an solche Offiziere usw. regelte, welche ohne Pension aus dem Militärdienste ausgeschieden sind, späterhin aber Pensionsansprüche geltend machen, desgleichen an Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche sich beim Eintritt ihrer Pensionierung nicht mehr im Dienste und daher auch nicht mehr im Genusse eines Gehaltes befinden. Für diese soll die Zahlung der Pension fortan mit dem Monat beginnen, für welchen die Pensionierung ausgesprochen wird (§ 4).

Eine Nachweisung über den nach dem Gesetze für jede Charge sich ergebenden Gesamtbetrag des pensionsfähigen Diensteinkommens und dem hiernach für jede Zahl von

Dienstjahren sich berechnenden Pensionsbetrag wurde durch eine Bekanntmachung des Kriegsministeriums vom 7. 12. 74 veröffentlicht.[1])

II.

Bei der Versorgung der Unterklassen hatten sich namentlich die über den Civilversorgungsschein getroffenen Bestimmungen als ungeeignet erwiesen.

1. Eine Besserung der Verhältnisse wurde durch die Bestimmung herbeigeführt, daß Unteroffiziere, welche 12 Jahre ununterbrochen gedient und sich gut geführt haben, den Civilversorgungsschein erhalten sollen, ohne daß ein Nachweis der Invalidität geführt zu werden braucht, wie dies vom Militärpensionsgesetz verlangt wurde. Nach letztgenanntem Gesetz erhielten diese Unteroffiziere nur den sogen. Anstellungsberechtigungsschein; dieser war aber in Konkurrenz mit dem Civilversorgungsschein illusorisch geworden, da dieser vorging und außerdem besonders infolge des Krieges von 1870/71 eine außerordentlich große Zahl solcher Berechtigter vorhanden war. Schon für diese reichten die vorhandenen[2]) Stellen nicht aus. Es wurde deshalb weiter bestimmt, daß die durch den Krieg von 1870/71 ganzinvalide Gewordenen statt des Civilversorgungsscheines auch eine Anstellungsentschädigung von monatlich 2 Tlrn. wählen können; doch müssen sie sich innerhalb 6 Monate nach erfolgter Anerkennung der Invalidität bezw. die bereits anerkannten Invaliden innerhalb 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Bestimmung entscheiden. Hierdurch

---

[1]) s. Militärgesetze des Deutschen Reiches V—236.

[2]) Von den nach dem Gesetz vom 27. 6. 1871 pensionierten Invaliden in Preußen sind

ult. 1871 ohne Anstellung geblieben	ca. 13000
pro 1872 hinzugekommen	ca. 11000
pro 1873 noch zu erwarten	ca. 6000
(Motive)	Sa. 30000

hoffte man ein richtiges Verhältnis zwischen der Zahl der Anwärter einerseits und der Zahl der ihnen zugänglichen Stellen andrerseits anzubahnen (§ 11).

Sodann wurde für alle Invaliden der Unterklassen, die infolge einer Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von wenigstens 8 Jahren wegen Epilepsie entlassen werden müssen, die aber wegen dieser Krankheit den Civilversorgungsschein nicht erhalten dürfen, und diejenigen, die zu keinerlei Civildienst mehr tauglich sind, die vor dem Gesetz vom 27. 6. 1871 bestehende Vorschrift, nach der eine Zulage von 3 Tlrn. monatlich zu zahlen war (Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheines), wieder hergestellt, da diese günstiger war als die Bestimmung des Militärpensionsgesetzes, nach der solchen Invaliden die Pension der nächsthöheren Klasse zustand (§ 12).

Die Anstellungsentschädigung (§ 11) und die Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheines dürfen aber gleichzeitig nur bezogen werden, wenn der Invalide wenigstens 18 Jahre gedient hat (§ 12, 3).

Weiter wurden die Diensteinkommenssätze bis zu deren Erreichung den im Civildienst angestellten oder beschäftigten Pensionären der Unterklassen die Pension belassen werden kann, für Feldwebel auf 350 Tlr., Sergeanten und Unteroffiziere auf 250 Tlr., Gemeine auf 130 Tlr. und für Militärpersonen, welche sich mindestens 12 Jahre im aktiven Dienst befunden haben, auf 400 Tlr. erhöht (§ 15). Maßgebend für diese Erhöhung war die steigende Abneigung, die sich gegen die Militärkarriere zeigte, die sich durch die Tatsache erklärt, daß in vielen Zweigen des bürgerlichen Lebens dem Arbeitsuchenden sich lohnenderer Gewinn bietet als in der Unteroffizierkarriere, welche dabei mühselig, der Gesundheit und dem Leben gefahrbringend ist und welche selbst nach einer längeren Reihe von Jahren für eine ausreichende, den

aufgewendeten Kräften entsprechende Versorgung keine Gewähr bietet.

Dann wurde eine Unklarheit des Militärpensionsgesetzes beseitigt, die in den §§ 106—108 liegt.

Nach § 107 soll die Militärpension stets gezahlt werden, wenn ein Militärpensionär aus dem Civildienst wieder ausscheidet, und der Civilpensionsfonds trägt nur den Überschuß der Civilpension über die Militärpension. Nach § 108 wird, wenn bei Pensionierung eines im kommunalen oder Institutscivildienst angestellten Militärpensionärs die Militärzeit nicht gerechnet wird, ermittelt, wie hoch die Civilpension sich bei Mitberücksichtigung der Militärzeit stellen würde, und bis zu diesem Betrage die Militärpension soweit gewährt, als nicht Civilpension gegeben wird. Es war hiernach unklar, wie bei Civildienst, der nicht Kommunal- oder Institutsdienst ist, zu berücksichtigen ist, ob bei Berechnung der Civilpension die Militärzeit mitberechnet wird. Die Novelle hat diese Frage durch die Bestimmung erledigt, daß bei jeder Art von Civildienst (auch Kommunal- und Institutsdienst) die Bestimmung des § 107 gilt (Bezahlung der Militärpension und des über diese hinausgehenden Teils der Civilpension), wenn bei Feststellung der Civilpension die Militärzeit berücksichtigt wird, und daß in allen andern Fällen nach § 108 verfahren wird (Ermittelung der bei Mitberücksichtigung der Militärzeit sich ergebenden Civilpension und Bezahlung der Militärpension in dieser Höhe, soweit nicht Civilpension gegeben wird) (§ 16).

2. Durch die Bestimmungen der §§ 81—85 des Militärpensionsgesetzes — betreffend die Anmeldung von Versorgungsansprüchen — war eine Benachteiligung aller derjenigen Mannschaften (vom Feldwebel abwärts) eingetreten, welche erwiesenermaßen im Kriege verwundet oder äußerlich beschädigt, infolgedessen Halb- oder Ganzinvalide (ohne Beschränkung der Erwerbsfähigkeit) geworden, aber aus irgend

einem Grunde vor Feststellung ihrer Ansprüche entlassen waren. Das Gesetz vom 6. 7. 1865 hatte eine solche Beschränkung nicht enthalten, vielmehr stand hiernach diesen Invaliden innerhalb der dem Friedensschlusse folgenden 3 Jahre das Recht auf Anerkennung zu. Diese Bestimmung wurde wieder hergestellt, und es wurde die Frist für die Teilnehmer am Kriege 1870/71 auf ein Jahr verlängert (§ 13).

Endlich sollen die Bestimmungen der §§ 39 und 40 des Militärpensionsgesetzes, wonach die Hinterbliebenen der Oberklassen die Pension des Verstorbenen noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat erhalten, auf die Hinterbliebenen aller bei ihrem Tode im Genusse einer Pension befindlich gewesenen Militärpersonen der Unterklassen Anwendung finden (§ 14). Dieses Benefiz stand bisher nur den Hinterbliebenen der im oder infolge des Krieges Verstorbenen oder auch durch Schiffbruch Verunglückten zu (§§ 94 und 98).

Diese Beschränkung hatte bei den früheren Bestimmungen (Allerhöchste Kabinettsorder vom 27. 5. und 19. 12. 1816; § 13 des Militärpensionsreglements vom 13. 6. 1825 nicht bestanden. Deshalb hatte der Bundesrat auch bereits unter dem 25. Juni 1873 den Beschluß gefaßt, daß unter Vorbehalt der Abänderung des § 98 des Militärpensionsgesetzes im Wege der Gesetzgebung die für die Oberklassen gültigen Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes auch für die Unterklassen zur Anwendung gebracht werden sollen. Dieser Bundesratsbeschluß also wurde durch § 21 der Novelle sanktioniert. —

C. Das Abänderungsgesetz vom 21. 4. 86.[1]

Nachdem durch die Novelle zum preußischen Beamten-

[1] Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags V. Legislaturperiode II. Session 1882/1883 Bd. 1 und 2 S. 653, 1407, 1424, Bd. 5 Anlagen Nr. 95, 153. — Stenographische Berichte Jahrg. 1885/86 II. Legislaturperiode Bd. 11 S. 1412, 1959, 2031; Anlagen Nr. 43, 267.

pensionsgesetz vom 31. 3. 82 eine Änderung des Pensionsrechtes der Staatsbeamten dahin herbeigeführt worden war, daß die Pensionen nach 10 Dienstjahren mit $^{15}/_{60}$ statt $^{20}/_{60}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens begannen und mit jedem weiteren Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ statt um $^{1}/_{80}$ bis zum Höchstbetrage von $^{45}/_{60}$ stiegen, glaubte die Regierung den Offizieren die gleiche Vergünstigung nicht vorenthalten zu können und legte dem Reichstage am 7. 12. einen diesbezüglichen Entwurf vor, der jedoch abgelehnt wurde. Vor allem wurde gegen denselben eingewendet, daß es unbillig sei, nur den oberen Klassen eine Verbesserung zu gewähren und nicht auch den Unterklassen, sodann aber verlangte man, daß die Offiziere, die bisher der Kommunalbesteuerung nicht unterlagen, zu dieser hinfort ebenso herangezogen werden sollten wie die Reichsbeamten.

Ferner sollte den Offizieren die Dienstzeit nicht, wie bisher, vom 18. Lebensjahre ab, sondern, wie den Beamten, vom 20. Lebensjahre ab als pensionsfähige Dienstzeit angerechnet werden.

Hiergegen wurde von seiten der Regierung geltend gemacht, daß Offiziere durchschnittlich (vom 1. 4. 1877 bis Ende März 1882) nur eine Dienstzeit von 24,26 Dienstjahren erreichen, und daß die Offiziere durchschnittlich 2,57 Jahre vor vollendetem 20. Lebensjahre in den Dienst treten, demnach bei einer Anrechnung der Dienstzeit erst vom 20. Lebensjahre ab die für Pensionierung in Betracht kommende Zeit auf 21,19 Jahre reduziert würde.

Die gleichen Einwendungen wurden auch im Jahre 1886 von seiten der Sozialdemokratie und der freisinnigen Partei erhoben, als dieser selbe Entwurf dem Reichstage am 10. 3. 86 durch den Grafen Moltke vorgelegt wurde. Doch fand der Entwurf in der zweiten Beratung, nachdem er durch eine Kommission von 21 Mitgliedern noch einige Erweiterungen

erfahren hatte, mehr Beifall und wurde dann in der 3. Beratung ohne erheblichen Widerstand angenommen.

Eine Steigerung der Pension für jedes weitere Dienstjahr wurde auch den Offizieren zugebilligt, die bereits mit Pension ausgeschieden, aber wieder zum Dienst herangezogen sind, und zwar soll sich die Pension für die Jahre vor dem 1. 4. 1882 um $^1/_{80}$ und für die Jahre nach diesem Termine um $^1/_{60}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens steigern (§ 21).

Das Gesetz soll ferner auch auf alle seit dem 1. 4. 1882 pensionierten Offiziere, Militärärzte im Offizierrang, Ingenieure[1]) des Soldatenstandes und Deckoffiziere, sowie die schon pensionierten Deckoffiziere usw., welche Teilnehmer am Kriege gegen Frankreich waren und denen deshalb mindestens ein Kriegsjahr angerechnet ist, und diejenigen, denen nach § 52 des Militärpensionsgesetzes wegen Aufenthalts in ungesunden Gegenden, Tropen und auf Seereisen eine Pensionserhöhung zusteht, Anwendung finden (Art. 2—5). Die rückwirkende Kraft des Gesetzes war im wesentlichen das Verdienst des Reichstages, da aus dessen Mitte die Anregung hierzu gekommen war.

Was die Einrede der Bevorzugung der Oberklassen gegenüber den Unterklassen betrifft, so verteidigte sowohl der Antragsteller als auch der Kriegsminister Bronsart v. Schellendorf die Vorlage damit, daß schon 1871 eine solche Gestaltung der Pension der Offiziere beabsichtigt gewesen, jedoch nicht erreicht sei, während die Pensionen der Unterklassen schon damals in dem beantragten Umfange bewilligt seien. Die Kommunalbesteuerung verwiesen der Antrag selber und die Freunde der Vorlage als nicht zur Sache gehörend zu ander-

[1]) Dieser Titel war an die Stelle des Titels Maschineningenieure getreten, weil die Torpedoingenieure als eine neue Kategorie im Rang der Maschineningenieure hinzugekommen waren.

weitiger Regelung, die ja auch schon durch Landesgesetze beabsichtigt sei.

Mit diesem Abänderungsgesetz wurde auch eine neue Nachweisung über den nach diesem Gesetze für jede Charge sich ergebenden Gesamtbetrag des pensionsfähigen Diensteinkommens und den hiernach für jede Zahl von Dienstjahren sich berechnenden Pensionsbetrag veröffentlicht (s. Militärgesetze des Deutschen Reichs V—246).

D. Das Abänderungsgesetz vom 22. 5. 93.[1])

Die Mängel, welche sich im Laufe der Jahre bei Anwendung der über die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Heeres und der Marine ergangenen Bestimmungen herausgestellt hatten, waren im Jahre 1893 die Veranlassung zu neuen Abänderungen, von denen die folgenden die wichtigsten sind.

I.

1. Offiziere des Beurlaubtenstandes und Offiziere, welche ohne Pension aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind, später aber vorübergehend wieder zum Dienst herangezogen werden, sollen noch innerhalb 6 Jahren nach der Dienstleistung, bei welcher die Verwundung oder Beschädigung erlitten ist, Ansprüche auf Pension erheben können. Bisher war für die Offiziere des Beurlaubtenstandes die Geltendmachung von Versorgungsansprüchen in keiner Weise beschränkt. Dies war jedoch nur auf ein Versehen zurückzuführen, und die ehemaligen, ohne Pension entlassenen Offiziere waren bisher im Gesetz noch gar nicht genannt, jedoch seither schon wie die Offiziere des Beurlaubtenstandes behandelt.

---

[1]) Stenographische Berichte des Reichstages II. Session 1892/93 Bd. 3 S. 1718, 2199 Anlagen Nr. 112, 228.

Nach dem Militärpensionsgesetz konnten bisher nur die zum aktiven Militärdienst wieder herangezogenen Offiziere eine Steigerung ihrer Pension verdienen. Diese Vergünstigung wurde jetzt aus Gerechtigkeits- und Billigkeitsgründen auch solchen pensionierten Offizieren usw. gewährt, welche in etatsmäßigen Stellen der Militär- oder Marineverwaltung, wie z. B. als Vorstände der Korps-Bekleidungsämter und dgl. zur Dienstleistung unter Beibehaltung der Pension (an Stelle von Gehalt) herangezogen werden (§ 21).

Ferner sollen auch die pensionierten Offiziere usw. eine Steigerung ihrer Pension erlangen, welche aus Veranlassung einer Mobilmachung zum aktiven Militärdienst oder zum Dienst in der Verwaltung herangezogen werden, sofern die Dienstleistung mindestens 60 Tage gedauert hat.

2. Die für die Offiziere getroffenen Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes wurden auf die Ingenieure des Soldatenstandes der Marine und auf die im Offizierrang stehenden Verwalter des Kadettenkorps ausgedehnt.

Eine Änderung erfuhr die Berechnung des Diensteinkommens der Oberklasse der Marine; es wird nämlich fortan den Ingenieuren des Soldatenstandes eine Entschädigung für Bedienung als pensionsfähiges Diensteinkommen angerechnet, und ebenso rechnet in Zukunft die Seefahrzulage[1]) der Deckoffiziere. Besonders erschien die letzte Bestimmung notwendig, da die Deckoffiziere meist schon im Alter von 35—40 Jahren invalide werden und oft nicht imstande sind, noch einen neuen Beruf zu ergreifen.

Die Kriegszulage soll hinfort noch zuständig sein, wenn die Pensionierung innerhalb eines Zeitraumes von 6 Jahren, vom Friedensschlusse ab gerechnet, erfolgt, während bisher

[1]) Diese Zulage wird neben der Löhnung für die Dauer der Seereisen gezahlt.

die Pensionierung innerhalb einer Frist von 5 Jahren nach dem Friedensschlusse erfolgt sein mußte. Diese Erweiterung hielt man für gerechtfertigt, da man der Ansicht war, daß die Ärzte bis zu diesem Termine wohl in der Lage sind zu entscheiden, ob die Ursache einer vorliegenden Invalidität auf den Krieg zurückzuführen ist oder nicht.

Die Gewährung einer Verstümmelungszulage, die schon nach § 3 der Novelle von 1874 an keine Zeitbeschränkung gebunden war, soll auch in Zukunft nicht an eine Frist gebunden sein; aber während bisher nähere Bestimmungen darüber fehlten, sprach das neue Gesetz ausdrücklich aus, daß sie nur gewährt werden soll, wenn die Verwundung oder Pflegebedürftigkeit nachweisbar in ursächlichem Zusammenhange mit der erlittenen Dienstbeschädigung besteht, die bereits bei der Pensionierung bestand. Hierdurch wollte man verhindern, daß Ansprüche auf Grund körperlicher oder geistiger Defekte erhoben wurden, welche in keiner Beziehung zu der früher anerkannten Invaliditätsursache stehen (§ 16).

3. Mit der Gewährung einer Civilpension aus Reichs- oder Staatsfonds fiel nach dem Militärpensionsgesetz (§ 35) das Recht auf den Bezug der früheren Militärpension bis auf Höhe des Betrages der Civilpension fort. Dies war einerseits eine Unbilligkeit gegen diejenigen Bundesstaaten, welche pensionierte Offiziere unter Berücksichtigung der Militärdienstzeit anstellten, andererseits wurden auch die Interessen der pensionierten Offiziere geschädigt, weil diese deshalb eine Anstellung im Staatsdienst seltener und schwerer fanden. Deshalb soll nach der Novelle ein mit lebenslänglicher Pension ausgeschiedener Offizier, welcher sich im Reichs- oder Staatsdienst eine Civilpension erdient hat, an Stelle dieser Pension die früher erworbene Militärpension wieder aus Militärfonds und daneben nur den etwaigen Mehrbetrag der Civilpension aus Reichs- oder Staatsfonds erhalten.

Das gleiche erschien gerechtfertigt für die mit einer lebenslänglichen Pension ausgeschiedenen Offiziere, die bei der Gendarmerie eines zum Deutschen Reich gehörenden Landes Anstellung finden, in welchem eine solche Anstellung einer Wiederanstellung im aktiven Militärdienst gleich erachtet wird und deshalb die Pensionierung der Gendarmerie-Offiziere nach den für die Offiziere des Reichsheeres gegebenen Vorschriften bezw. nach dem Militärpensionsgesetze erfolgt (Art. 2 § 35).

Der Verlust der Pension und Pensionserhöhungen konnten seit Erlaß des Militärstrafgesetzbuches von 1872 durch gerichtliche Verurteilung nicht mehr eintreten. Da es aber widersinnig ist, einem Offizier, dessen Beruf der Schutz des Vaterlandes ist, die Pension weiter zu zahlen, wenn er Handlungen unternimmt, die die Wohlfahrt des Reiches gefährden, so sollen nach der Novelle Offiziere, welche sich des Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder Verrats militärischer Geheimnisse schuldig gemacht haben und deshalb rechtskräftig zu Zuchthausstrafe verurteilt sind, von dem weiteren Bezuge der Pension und Pensionserhöhungen ausgeschlossen sein (§ 32).

Wird wegen ebengenannter Verbrechen gegen einen Offizier vor einem Civilgericht öffentlich Klage erhoben oder im militärgerichtlichen Verfahren das Strafverfahren eingeleitet, oder befindet sich der Angeklagte im Ausland, oder ist sein Aufenthalt unbekannt, so ruhen die Pension und die Pensionserhöhungen (§ 33).

Der Bezug der Pension allein ruht bis zur Höhe des gewährten Diensteinkommens, wenn ehemalige Offiziere wieder zum aktiven Dienst herangezogen werden. Diese Bestimmung war erforderlich, da es bei früheren Offizieren, die im Kriegsfalle verwendet werden, vorkommen kann, daß die Stelle, die sie bekleiden, ein Diensteinkommen hat, das geringer ist als die frühere Pension.

Die Pension ruht ferner bei Anstellung im Staats- oder Reichsdienst insoweit, als der Betrag dieses Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des vor der Pensionierung bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens übersteigt. Doch ist die Pension bis zur Erreichung eines Einkommens von 4000 Mk. zuständig, auch wenn das frühere Diensteinkommen geringer war.

Bei Anstellung im Kommunaldienst tritt keine Kürzung der Pension ein. Hierdurch wurde die bisher bestehende Ungleichheit zwischen ehemaligen Offizieren und Staatsbeamten, die nach erfolgter Pensionierung im Kommunaldienst verwendet werden, beseitigt; die Pension der letzteren unterlag nämlich auch seither keiner Kürzung bei Anstellung im Kommunaldienst (§ 33).

II.

1. Die im Range der Unteroffiziere stehenden Verwalter des Kadettenkorps befanden sich bisher in einer doppelten Stellung. Sie waren Personen des Soldatenstandes, da dies für die Disziplin in den genannten Anstalten notwendig ist, und sie hatten daneben die Stellung der Beamten. Dieses eigentümliche Verhältnis hatte zu mancherlei Widersprüchen geführt, deren Beseitigung im Interesse des Dienstes, wie auch in demjenigen der genannten Personen geboten erschien. Man beschloß daher, sie lediglich als Personen des Soldatenstandes anzusehen und ihnen somit auch die Vorteile wieder zu gewähren, die ihnen durch die Beamteneigenschaft verloren gegangen war, z. B. Entbindung von dem Stellen einer Kaution. Hätte man sie nun nach § 65 des Militärpensionsgesetzes pensioniert, so hätten sie eine unverhältnismäßig geringe Pension erhalten; deshalb soll auch § 91, der die zum Zeug- und Festungspersonale gehörenden Personen des Soldatenstandes und die Registratoren bei den Generalkommandos betrifft, für sie Anwendung finden, wonach dieselben nach vollendeter

15jähriger Dienstzeit, sofern es für sie günstiger ist, nach den für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften, unter Belassung des Anspruches auf den Civilversorgungsschein pensioniert werden. Um ihnen aber für die Versorgung ihrer Hinterbliebenen ihre bisherige Beamteneigenschaft zu sichern und zugleich ihnen auch die Vorteile des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. 6. 1887 gewähren zu können, hat man sie auch hier den zum Zeug- und Festungspersonal gehörenden Personen gleichgestellt.

Die Dienstzeit wird im allgemeinen nach den für Offiziere gültigen Bestimmungen berechnet, doch werden die Kriegsjahre nicht besonders berechnet, wenn es sich um den Nachweis von 12 Dienstjahren handelt, um dadurch Anspruch auf den Civilversorgungsschein zu erlangen.

2. Steigert sich der Grad der Invalidität, die im ursächlichen Zusammenhange mit einer erlittenen Dienstbeschädigung steht, so tritt ohne Fristbeschränkung auch eine Steigerung der Pension ein. Die Vorschriften der §§ 84—86 des Militärpensionsgesetzes, welche dieses Prinzip in der Erwägung beschränken, daß der bestehende Grad der Invalidität bezw. Erwerbungsunfähigkeit nicht lediglich durch die Dienstbeschädigung, sondern auch naturgemäß durch das zunehmende Alter die Berufstätigkeit und manche andere die Gesundheit schädigende Einflüsse bedingt sei, wurden aufgehoben (Art. 10). Konnte man auch die eben angeführten Gründe nicht widerlegen, so hatten sie sich doch in den meisten Fällen als unzweckmäßig erwiesen, da sie zu Härten geführt hatten.

Die Kriegszulage wurde von 6 auf 9 Mk. erhöht (Art. 5).

3. Um die Aussichten auf Anstellung im Civildienst zu verbessern und dadurch die Unteroffizierkarriere anziehender zu machen, sollen fortan Militäranwärter außer im Reichs- und Staatsdienst vorzugsweise auch bei der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen im Kommunal- und

Institutsdienst, sowie den Alters- und Invaliditätsversicherungsanstalten berücksichtigt werden (Art. 12).

Sodann herrschten bisher keinerlei bestimmte Vorschriften darüber, ob bei Anstellung im Civildienst den Militärpensionären die frühere Militärdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit angerechnet werden soll oder nicht.

Nach diesem Gesetz soll den Militäranwärtern, welche im Staats-, Kommunal- und Institutendienst sind, nach Maßgabe der §§ 48 ff. des Reichsbeamtengesetzes von 1873 die Militärdienstzeit bei Ermittlung der Pension als pensionsfähige Dienstzeit in Anrechnung gebracht werden, wenn und insoweit nach Landesrecht eine Anrechnung der Zeit stattfindet, welche im Civildienst vor Erlangung einer festen mit Anspruch oder Aussicht auf Pension verbundenen Anstellung verbracht wurde.

Bei der Pensionierung der Militärpensionäre aus Reichscivildienst wird zunächst die Invalidenpension gezahlt und daneben der etwaige Mehrbetrag der Civilpension aus dem betr. Civilfonds.

Die Invalidenpension soll ebenfalls zunächst gezahlt werden bei Pensionierung von Militäranwärtern aus Staats-, Kommunal- oder Institutendienst, sofern bei der Berechnung der Höhe der Pension nach Maßgabe der für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit verfahren wird. Erreicht die Civilpension diesen Betrag nicht, so ist den Pensionären bis zur Erreichung desselben die gesetzliche Invalidenpension neben der Civilpension zu gewähren (Art. 12).

Auch die Zuständigkeit der Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheines wurde erleichtert. Nach den bisher geltenden Bestimmungen war die Bewilligung im allgemeinen an die Bedingung geknüpft, daß das Gebrechen — Epilepsie oder völlige Erwerbsunfähigkeit —, welches die

Verwendung im Civildienst ausschließt, eine Folge der erlittenen Dienstbeschädigung sei,[1]) und Friedensinvaliden durfte diese Zulage nur beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste gewährt werden. Beide Bedingungen haben aber Härten im Gefolge gehabt, die letztere entsprach außerdem nicht dem praktischen Bedürfnisse. Es wurde deshalb zunächst die Bedingung, daß das Gebrechen die Folge einer erlittenen Dienstbeschädigung sei, gestrichen und an Stelle der zweiten Bedingung bestimmt, daß die Zulage an Stelle des Scheines zu gewähren ist, wenn der Invalide zur Zeit der Anerkennung des Anspruches unfähig zur Benutzung des Civilversorgungsscheines ist, oder wenn diese Unfähigkeit innerhalb eines Jahres nachher sich ergibt. Die Frist zur Wahl, welche von der Anerkennung des Anspruches oder der Aushändigung des Civilversorgungsscheines ab rechnen soll, wurde auf ein Jahr erweitert, und da sich auch die Höhe dieser Zulage nicht als hoch genug erwiesen hatte (sie betrug 9 Mk. monatlich), so wurde sie für die, welche sich nicht im Genusse einer Verstümmelungszulage befinden, auf 12 Mk. erhöht (Art. 7).

Die Sätze, bis zu denen im Civildienst beschäftigte Pensionäre neben dem Diensteinkommen die Pension weiter beziehen dürfen, wurden von neuem erhöht und für Feldwebel auf 1200 Mk., Sergeanten und Unteroffiziere auf 900 Mk., Gemeine auf 600 Mk. und für solche Militärpersonen des Unteroffizierstandes, die sich mindestens 12 Jahre im aktiven Militärdienst befunden haben, auf 1400 Mk. festgesetzt.

Unter Anstellung im Civildienst wird hier jedoch nicht auch Anstellung im Kommunaldienst verstanden — das Einkommen bleibt bei Anstellung im Kommunaldienst von einer

[1]) Ganzinvalide von mindestens 8jähriger aktiver Dienstzeit bedürfen für den Anspruch auf diese Pensionszulagen des Nachweises erlittener Dienstbeschädigung nicht (§ 12, 2 der Novelle von 1874).

Kürzung ebenso unberührt, wie dies für die Offiziere der Fall ist (Art. 11).

4. Die Frist zur Geltendmachung von Versorgungsansprüchen wurde, wie bei den Offizieren, im allgemeinen auf 6 Jahre erweitert.

Der Verlust oder das Ruhen der Pension tritt bei den Unterklassen wie bei den Offizieren ein infolge gerichtlicher Verurteilung zu Zuchthausstrafe bezw. Versetzung in den Anklagezustand wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats, oder Verrats militärischer Geheimnisse (Art. 11).

Schließlich wurde den Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen über Civildienst rückwirkende Kraft beigelegt für die Teilnehmer am Kriege 1870/71 (Art. 21).

Für die Ober- und Unterklassen gilt folgendes: Für die auf Befehl stattgehabte Teilnahme an einem Feldzuge einer ausländischen Armee und Marine kann nach Bestimmung des Kaisers der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein oder auch mehrere Jahre zugerechnet werden, und sie kann in gleicher Weise berücksichtigt werden, wie die Teilnahme an einem vaterländischen Kriege, wie dies vor Erlaß des Militärpensionsgesetzes in Preußen üblich war, während das letztgenannte Gesetz nur die Teilnahme an einem Feldzuge im Reichsheere, in der kaiserlichen Marine und in der Armee eines Bundesstaates vorgesehen hat. Die Berücksichtigung der Teilnahme an einem fremdländischen Feldzuge war aber auch wegen des erheblichen Interesses des Reiches, die Kriegserfahrungen anderer Staaten durch eigne an den fremdländischen Kriegen teilnehmende Offiziere usw. sich zu eigen zu machen, unentbehrlich.

Militärpersonen, welche im Dienste des auswärtigen Amtes in den Schutzgebieten und deren Hinterländern verwendet werden, wird die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei der Pensionierung doppelt in Anrechnung gebracht werden,

sofern sie mindestens 6 Monate ohne Unterbrechung gedauert hat. — Seereisen außerhalb der Nord- und Ostsee rechnen der Verwendung in den Schutzgebieten gleich (Art. 17).

E. Das Abänderungsgesetz vom 31. 5. 1901.[1])

Den Anstoß zu diesem Gesetze gab die Expedition nach China. Ein Entwurf, der lediglich die Verhältnisse der Angehörigen der Expedition verbessern wollte, wurde vom Reichstage abgelehnt und statt dessen die Vorlage eines Gesetzentwurfes verlangt, der auch die übrigen Militärpersonen berücksichtige.

Seit langem war schon ein diesbezügliches umfassendes Gesetz in Vorbereitung. Aus dem ganzen wurde die Versorgung der Kriegsinvaliden und deren Hinterbliebenen herausgeschält und dem Reichstage vorgelegt, damit man hiermit wenigstens die Angehörigen der China-Expedition sicherstellte.

Der Entwurf wurde in der ersten Beratung am 16. 4. 1901 der Budgetkommission zur weiteren Beratung überwiesen. Die Beschlüsse dieser Kommission wurden vom Reichstage in der zweiten und dritten Beratung im allgemeinen angenommen.

I.

1. Dies Gesetz spricht in der Übersicht des Teil I den Deckoffizieren die Zugehörigkeit zu den Offizieren bei der Versorgung zu, um unzweifelhaft dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß die nachstehenden Bestimmungen auch auf sie Anwendung finden sollen. Im übrigen sieht das Gesetz von der Neuregelung der Pensionierung der Oberklassen ab und bewirkt die Besserstellung der Offiziere durch Aufbesserung der Kriegs- und Verstümmelungszulagen, sowie durch Gewährung einer Alterszulage.

[1]) Stenographische Berichte der Verhandlungen des Reichstags Jahrg. 1900/02 X. Legislaturperiode II. Session Bd. 3 S. 2120, 2516, 2545, Anlage-Band Nr. 211, 246.

2. Die Kriegszulagen wurden nicht nur in Anbetracht der hohen Bedeutung, welche die vorbildliche freudige Aufopferung von Leben und Gesundheit im Kriege seitens der Offiziere hat, wesentlich erhöht, sondern sie sollen auch fortan ohne Rücksicht auf die Zeit der Anerkennung als Kriegsinvalide gewährt werden. Dies erschien umsomehr geboten, als für die Personen der Unterklassen eine beschränkende Frist schon bisher nicht bestand. Die Kriegszulage wurde für Offiziere vom Hauptmann abwärts auf 100 Mk. monatlich, für die höheren Chargen auf 60 Mk. monatlich festgesetzt (§ 3), während sie bisher 300 bis 750 Mk. jährlich betragen hatte.

Da auch die Verstümmelungszulagen nicht mehr den Zeitverhältnissen entsprachen, so erhöhte man auch diese, und zwar beträgt die Verstümmelungszulage 90 Mk. monatlich für die Offiziere aller Chargen (§ 4), während sie bisher 600 Mk. jährlich betragen hatte.

Eine weitere Bestimmung nimmt sich der älteren Offiziere an, deren einziges Einkommen die Pension ist. Nach § 5 des Gesetzes wird kriegsinvaliden Offizieren, deren jährliches Gesamteinkommen 3000 Mk. erreicht, vom 55. Lebensjahre an und bei dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit schon früher eine Zulage dieses Betrages gewährt.

Unter Gesamteinkommen wird hier jedes Einkommen verstanden, ohne Rücksicht auf die Quelle, aus der es fließt.

II.

1. Für die Unterklassen wurden neue Pensionsbeträge festgesetzt, diese sind

	I. Kl. Mk.	II. Kl. Mk.	III. Kl. Mk.	IV. Kl. Mk.
a) für Feldwebel	100	75	45	30
b) „ Sergeanten	75	60	36	24
c) „ Unteroffiziere	65	50	30	20
d) „ Gemeine	60	45	27	18

Die Sätze der V. Kl. blieben unverändert (§ 6).

Die Kriegs- und Verstümmelungszulagen wurden in derselben Erwägung wie bei den Offizieren erhöht.

Die Kriegszulage beträgt hinfort für Ganzinvalide 15 Mk., für Halbinvalide 10 Mk. monatlich. Ganzinvaliden hatten bisher 6 Mk., während die Halbinvaliden, die doch auch in ihrer Erwerbsfähigkeit geschädigt sind, nichts erhielten (§ 7).

Die Verstümmelungszulagen wurden von 18 auf 27 Mk. monatlich erhöht (§ 8).

Die bisher übliche Anstellungsentschädigung und die Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheines erhalten in Anbetracht der erhöhten Pensionssätze nur noch Unteroffiziere, die auf Grund einer 12jährigen Dienstzeit Anspruch auf den Civilversorgungsschein haben (§ 9).

Unter denselben Voraussetzungen wie die Offiziere erhalten die Angehörigen der Unterklassen bei Ganzinvalidität eine Erhöhung ihres Gesamteinkommens auf 600 Mk. jährlich (Alterszulage) (§ 10).

Zweiter Abschnitt.

Die Versorgung der Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppen und ihrer Hinterbliebenen.

1. Gesetz betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Ostafrika vom 22. 3. 91[1]).

Die Entwicklung der deutschen Kolonialpolitik in Ostafrika wurde vornehmlich durch die deutschostafrikanische Gesellschaft, welche am 28. April 1888 mit dem Sultan von Zansibar einen Vertrag abschloß, durch welchen der Gesellschaft die gesamte Verwaltung in den festländischen Besitzungen des Sultans südlich vom Umbafluß übertragen wurde, herbeigeführt. Da aber die Macht des Sultans nicht ausreichte, um dem Vertrage entsprechend die Gesellschaft bei Ausübung der ihr gewährten Rechte wirksam zu schützen, und die Gesellschaft selbst nicht über die nötigen Mittel verfügte, um sich der Angriffe der arabischen Sklavenhändler zu erwehren, so war die Unterstützung des Reiches notwendig geworden. Es wurde deshalb dem Reichskommissar für Ostafrika, auf Grund des Gesetzes. betreffend die Bekämpfung des Sklavenhandels usw. vom 2. 2. 1889, die Ermächtigung zur An-

[1]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages VIII. Legislatur-Periode 1. Session 1890/91 Bd. 2 und 3 S. 1314, 1347, 1970, 2123, Anlagebd. 3 Nr. 220.

werbung einer Truppe erteilt, um den Sklavenhandel zu unterdrücken.

Diese Anordnung konnte jedoch nur als ein augenblicklicher Notbehelf angesehen werden. Nachdem mit den beteiligten Mächten (England und Italien) ein Einverständnis erzielt war, kraft dessen am 1. 1. 91 die Abtretung des der deutschen Interessensphäre in Ostafrika vorgelagerten Küstenstreifens an Seine Majestät den Kaiser erfolgte, und die Kaiserliche Regierung die Verwaltung in den ostafrikanischen Schutzgebieten übernommen hatte, war die Umwandlung der Truppe des Reichskommissars in eine stehende Schutztruppe des Reiches zu einer Notwendigkeit geworden. Dieser wurde durch das Gesetz betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Ostafrika vom 22. 3. 91 entsprochen.

Hiernach besteht diese Kaiserliche Schutztruppe aus Offizieren, Ingenieuren des Soldatenstandes, Sanitätsoffizieren, Beamten und Unteroffizieren, welche auf Grund freiwilliger Meldung der Schutztruppe zugeteilt werden, und aus Farbigen. In betreff der Versorgungsansprüche der dieser Schutztruppe zugeteilten Militärpersonen finden im allgemeinen die Bestimmungen Anwendung, welche für die aus dem Marineetat besoldeten Militärpersonen gelten.

I. Für die Angehörigen der Oberklassen gelten als pensionsfähiges Diensteinkommen die Gebührnisse, welche ihnen nach ihrem Dienstalter und ihrer Charge in der Kaiserlichen Marine zustehen würden (§ 7). Jedoch erhalten sie an Stelle der im § 12 des Militärpensionsgesetzes ausgesetzten Kriegszulage in einer Charge vom Hauptmann 2. Kl. abwärts eine Zulage von 1020 Mk. jährlich, während die Angehörigen der höheren Chargen eine solche von 750 Mk. jährlich erhalten.

II. Für die Unterklassen wurde das pensionsfähige Diensteinkommen für:

Oberbüchsenmacher auf . . . . . 2200 Mk.
Feldwebel auf . . . . . 2000 „
Büchsenmacher, Sergeanten, Unteroffiziere und
Lazarettgehilfen auf . . . . . 1600 „

sonstige Angehörige der Schutztruppe auf 1200 Mk. festgesetzt (§ 7). Außerdem gelten für die Unterklassen, unbeschadet ihrer Ansprüche auf Pensionserhöhung und den Civilversorgungsschein, die Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes, sofern diese ihnen günstiger sind (§ 8).

Als Kriegszulage ist eine jährliche Pensionserhöhung von 300 Mk. zuständig, die bei längerer als dreijähriger Dienstzeit in der Schutztruppe für jedes weitere volle Dienstjahr um $^1/_6$ steigt bis zur Erreichung des Doppelbetrages (§ 9).

Personen, welche der Schutztruppe 12 Jahre ununterbrochen angehört haben, bedürfen für den Anspruch auf Pension den Nachweis der eingetretenen Dienstunfähigkeit nicht, jedoch ist für den Anspruch auf Kriegszulage der Nachweis der Invalidität stets erforderlich (§ 10).

Die Dienstzeit in der Schutztruppe wird stets doppelt angerechnet, sofern sie die Dauer von 6 Monaten übersteigt, es wird also auch denjenigen Militärpersonen, welche ohne Pension aus der Schutztruppe ausscheiden und in ihr früheres Dienstverhältnis zurückkehren, die in der Schutztruppe verbrachte Zeit doppelt in Anrechnung gebracht (§ 11).

Versorgungsansprüche, die sich auf eine in der Schutztruppe erlittene innere Dienstbeschädigung stützen, können nur innerhalb 6 Jahren nach dem Ausscheiden aus der Schutztruppe geltend gemacht werden, dagegen besteht für Ansprüche, die sich auf äußere Dienstbeschädigung stützen, keine Frist (§ 12).

Als Dienstbeschädigung gilt außer den im Militärpensionsgesetz erwähnten Beschädigungen auch die auf die klimatischen Einflüsse während der Zugehörigkeit zur Schutztruppe zurückzuführende Störung der Gesundheit (§ 6).

Für die Versorgung der Hinterbliebenen von Angehörigen der Schutztruppe gilt das Militärpensionsgesetz (§ 16).

2. Die Ausdehnung vorstehenden Gesetzes auf Südwestafrika und Kamerun vom 9. 6. 1895.[1])

Die für die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika getroffenen Bestimmungen wurden durch das Gesetz betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun vom 9. 6. 95 auch auf die letztgenannten Schutztruppen im allgemeinen ausgedehnt.

In diesen Kolonien bestanden schon seit einer Reihe von Jahren sogen. Schutz- oder Polizeitruppen, denen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oblag. Die Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, welche zu dieser Truppe übergegangen waren, hatten vorher Verträge abgeschlossen, und zwar erstere mit dem auswärtigen Amt, zu dem sie kommandiert waren, letztere mit der obersten Verwaltungsbehörde des Schutzgebietes, wodurch die gegenseitigen Rechte und Pflichten des näheren festgesetzt waren.

Die unruhigen Verhältnisse in den beiden genannten Schutzgebieten machten aber eine Verstärkung der Schutztruppe nötig, und es erschien deshalb bedenklich, die Organisationen derselben auf der privatrechtlichen Grundlage von Dienstverträgen bestehen zu lassen.

Zudem sprachen auf dem Gebiete der Disziplin und des Versorgungswesens Gründe für dieselbe reichsrechtliche Regelung, wie sie seinerzeit 1891 für Deutsch-Ostafrika erfolgt war.

Da sich aber die südwestafrikanische Schutztruppe im Gegensatz zu den anderen Schutztruppen auch aus Gemeinen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine zusammensetzt,

---

[1]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags IX. Legislaturperiode III. Session 1894/95 Bd. 3 S. 2358, 2470, 2445, Bd. 2; Anlagen Nr. 190, 365.

so mußte der § 2 dieses Gesetzes vom 22. 3. 91 für die südwestafrikanische Schutztruppe entsprechend erweitert und im § 7 auch für Gemeine ein pensionsfähiges Diensteinkommen festgesetzt werden.

Um die älteren Gemeinen vor den jüngeren etwas günstiger zu stellen, wurde das pensionsfähige Diensteinkommen der Gemeinen, welche wenigstens 3 Jahre gedient haben, auf 1400 Mk. festgesetzt, während das der übrigen 1200 Mk. beträgt.

3. Das Abänderungsgesetz vom 7. 7. 96.[1])

Der Zwiespalt, der bei den Kaiserlichen Schutztruppen dadurch bestand, daß sie in bezug der militärischen Organisation und Disziplin dem Reichsmarineamt, in betreff der Verwaltung und Verwendung dem Gouverneur (Landeshauptmann) und weiterhin dem Auswärtigen Amt, Kolonial-Abteilung, unterstanden, veranlaßte eine Neuregelung mit einheitlicher Leitung der militärischen und Civilangelegenheiten. Diese erfolgte durch das Abänderungsgesetz vom 7. 7. 96.

Während bisher die deutschen Militärpersonen der Schutztruppen als abkommandierte Angehörige der Marine galten, scheiden sie jetzt aus dem Heere bezw. der Marine aus, jedoch bleibt ihnen der Rücktritt in die Armee bezw. in die Marine unter Wahrung ihres Dienstalters und unter der Voraussetzung vorbehalten, daß gegen ihre Tauglichkeit keinerlei Bedenken obwalten (§ 3).

In betreff der Versorgungsansprüche der den Schutztruppen zugeteilten Militärpersonen und ihrer Angehörigen gelten im allgemeinen die Bestimmungen, welche für das Reichsheer bezw. die Kaiserliche Marine bestehen (§ 5).

---

[1]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags IX. Legislaturperiode IV. Session 1895/97 Bd. 4 S. 2606, 2667, Anlagenbd. 4 Nr. 359, 451.

Bei der Berechnung der Pension werden den Offizieren, Ingenieuren des Soldatenstandes, Deckoffizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Beamten als pensionsfähiges Diensteinkommen die Gebührnisse zugrunde gelegt, welche ihnen nach ihrem Dienstalter und ihrer Charge bei Fortsetzung ihres Dienstverhältnisses in der Heimat zugestanden hätten, und sofern sie in ihrer früheren Stellung ein solches Diensteinkommen nicht gehabt haben, wird der der Berechnung zu Pension zugrunde zu legende Betrag vom Reichskanzler bestimmt (§ 7). Letztere Bestimmung wurde mit Rücksicht auf die Offiziere des Beurlaubtenstandes, die vielfach in die Schutztruppe eintreten, geschaffen, da diese in der Heimat keine Versorgungsansprüche haben.

Bezüglich der Berechnung des Diensteinkommens der Unterklassen bleiben die angegebenen Bestimmungen der Gesetze vom 22. 3. 91 und 9. 6. 95 maßgebend.

Endlich wurde bestimmt, daß für die Hinterbliebenen solcher Personen, deren Tod infolge einer militärischen Aktion oder klimatischer Einflüsse und vor Ablauf von 6 Jahren nach dem Ausscheiden aus der Schutztruppe eintritt, dies als Folge einer Kriegsdienstbeschädigung angesehen werden soll und deshalb die §§ 41, 56, 94 ff. des Militärpensionsgesetzes vom 13. 6. 95 Anwendung finden sollen.

Dritter Abschnitt.

Die Versorgung der Witwen und Waisen.

Bei der Versorgung der Hinterbliebenen von Militärpersonen unterscheidet man zwischen der Versorgung der Hinterbliebenen von Offizieren und Sanitätsoffizieren und der Versorgung der Hinterbliebenen der Unterklassen.

Ein Unterschied besteht ferner zwischen der Versorgung der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern und der allgemeinen Versorgung der Hinterbliebenen von Militärpersonen.

Die Versorgung kann eine dauernde oder eine vorübergehende sein, sie kann vom Staate oder von Privatanstalten gewährleistet sein.

I.

Die Versorgung der Hinterbliebenen auf Grund des Militärpensionsgesetzes vom 27. 6. 71.

Über die Versorgung der Witwen und Waisen der Offiziere und Militärärzte bestimmt das Militärpensionsgesetz vom 27. 6. 71 nachstehendes:

Die Witwen oder die ehelichen Nachkommen eines Offiziers oder Militärarztes, unter Umständen auch andre Verwandte, erhalten die Pension des Verstorbenen für den auf den Sterbemonat folgenden Monat (§ 39). Dauernde Beihilfen[1]) erhalten:

[1]) Das Gesetz von 1866 gewährte den Hinterbliebenen nur Beihilfen im Falle des Bedürfnisses.

a) Die Witwen und Kinder derjenigen Offiziere und Ärzte der Feldarmee und Kriegsmarine, welche im Kriege geblieben oder an den im Kriege erlittenen Verwundungen während desselben oder später gestorben sind; oder im Laufe des Krieges erkrankten oder beschädigt wurden und infolgedessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse verstorben sind.

Den Offizieren und Ärzten der Feldarmee und Kriegsmarine werden diejenigen gleichgeachtet, denen infolge der eingetretenen kriegerischen Verhältnisse außerordentliche Anstrengungen und Entbehrungen auferlegt oder welche dem Leben oder der Gesundheit gefährlichen Einflüssen ausgesetzt werden mußten (§ 45).

b) Die Witwen und Kinder der nach einem Feldzuge Vermißten, wenn das Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden muß.

c) Die Witwen und Kinder der durch Schiffbruch Verunglückten, sowie der infolge einer militärischen Aktion oder durch außerordentliche klimatische Einflüsse, namentlich bei längerem Aufenthalt in den Tropen gestorbenen Offiziere, Ärzte und Deckoffiziere, wenn der Tod auf der Reise oder innerhalb Jahresfrist nach der Rückkehr in den ersten heimatlichen Hafen eingetreten ist.

Verheiraten sich die Witwen wieder, so steht ihnen noch der einmalige Jahresbetrag der Pension zu[1]) (§§ 41, 44, 52).

Die Beihilfe beträgt für die Witwen der Generale und Flaggoffiziere 500 Tlr., der Stabsoffiziere 400 Tlr., der übrigen Offiziere 300 Tlr. jährlich.

---

[1]) Der sofortige Untergang der Witwenrente bei Wiederverheiratung hatte in Amerika viele illegitime Verhältnisse gezeitigt, und eine höhere Abfindungssumme hielt man gleichfalls für unangebracht, weil auf die Wiederverehelichung gewissermaßen eine Prämie gesetzt wäre.

Die mittels Charaktererhöhung erworbene Charge wird der mit einem Patent verliehenen gleich geachtet.

Die Kinder werden bis zum vollendeten 17. Lebensjahre unterstützt und erhalten jährlich je 50 Tlr., und, wenn sie auch mutterlos sind, 75 Tlr.

Besondere Beihilfen sind sodann die sogenannten Elternbeihilfen, die bei Hilfsbedürftigkeit dem Vater oder Großvater, der Mutter oder Großmutter eines verstorbenen Kriegsteilnehmers im Betrag von je 50 Tlrn. jährlich gewährt werden, sofern der Verstorbene der einzige Ernährer war (§§ 41, 42).

Die Versorgung der Witwen und Waisen auf Grund des Gesetzes vom 17. 6. 87[1]) und 17. 5. 97.[2])

Nachdem die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Angehörigen der Civilverwaltung durch das Gesetz vom 20. 4. 81 geregelt war, wurde allseitig die Notwendigkeit anerkannt, eine gleiche Regelung in betreff der Witwen und Waisen der Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine eintreten zu lassen.

Allein die ersten in dieser Richtung vorgelegten Gesetzentwürfe der Jahre 1882/83[3]) und 1884[4]) scheiterten, da die Militär- sowie Marineverwaltung prinzipiell daran festhalten zu müssen glaubten, daß die niederen Offizierschargen

---

[1]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags Jahrg. 1886/87 VII. Legislatur-Periode I. Session 1. und 2. Bd. S. 49, 573, 655; Anlagen Nr. 15, 108.

[2]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags Jahrg. 1895/97 7. und 8. Bd. S. 5617, 5736, 5846; Anlagen Nr. 747.

[3]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags Jahrg. 1882/83 V. Legislaturperiode II. Session Bd. 1 u. 2 S. 329 ff., 1436 ff.; Anlagen Nr. 22, 163.

[4]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags Jahrg. 1884 S. 327, 985, 1136, 1163; Anlagen Nr. 44, 118.

vom Hauptmann 2. Kl. abwärts bei der Beschränktheit ihres Diensteinkommens und der Verpflichtung, zur Erlangung des Heiratskonsenses einen Vermögensnachweis zu führen, füglich nicht mit einem Abzuge von 3 % jenes Diensteinkommens belastet werden konnten, solange sie sich nicht verheiratet hätten.

Bei der erneuten Vorlage des Gesetzes im Jahre 1887 hatte die Regierung im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes jenen Standpunkt prinzipiell verlassen und ihm nur noch durch eine Übergangsbestimmung Rechnung getragen. Es sollten die betreffenden Kategorien von Offizieren, Ärzten und Beamten, wenn sie nicht verheiratet waren, von der Entrichtung der Beiträge bis zu einer entsprechenden Erhöhung ihrer Gehälter entbunden sein (§ 4,3 des Entwurfs). In der Kommission, der das Gesetz unterbreitet war, wurde beschlossen, daß die Beiträge bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung nicht erhoben werden sollten. Dieser Beschluß wurde nach langen Kämpfen vom Reichstag angenommen, nachdem der Staatsminister v. Bötticher versichert hatte, daß die Regierung auch für die Beseitigung der Beiträge der Beamten der Civilverwaltung sorgen werde, sobald die finanziellen Mittel dazu vorhanden seien.

1. Das Gesetz begreift in sich die Versorgung der Witwen und Waisen der Offiziere, Ärzte im Offiziersrang und Beamten des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche ein Diensteinkommen oder Wartegeld aus der Reichskasse beziehen und welchen beim Eintritt der Versetzung in den Ruhestand nach Erfüllung der erforderlichen Dienstzeit Pension aus der Reichskasse gebühren würde, sowie die Hinterbliebenen der in den Ruhestand versetzten Offiziere usw., welche kraft gesetzlichen Anspruchs oder auf Grund des § 5 des Militärpensionsgesetzes bezw. § 39 des Reichsbeamtengesetzes lebenslängliche Pension aus der Reichskasse beziehen. Ausnahmsweise kann auch durch den Reichskanzler Witwen-

und Waisengeld bewilligt werden, wenn der zu den Beiträgen Verpflichtete vor Ablauf der erforderlichen Dienstjahre stirbt.

Ferner gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes für die Hinterbliebenen der Ingenieure des Soldatenstandes und der Deckoffiziere der Kaiserlichen Marine, die hinsichtlich ihrer Pensionsansprüche den Offizieren gleichstehen (§§ 48 und 49 des Gesetzes vom 27. 6. 71) (§ 32).

Die zur Klasse der Unteroffiziere gehörenden Personen sind im allgemeinen ausgeschlossen, jedoch berücksichtigt der § $32_{/2}$ auch die zum Zeug- und Festungspersonal gehörenden Personen, sowie die Registratoren bei den Generalkommandos, weil diese Funktionäre nicht, wie die Unteroffiziere im allgemeinen, nach Vollendung des 12. Dienstjahres aus dem Militärdienst scheiden, sondern in demselben bis zur Dienstunfähigkeit zu verbleiben pflegen und ihre Obliegenheiten denjenigen von Beamten im wesentlichen gleichen, weshalb sie auch nach § 91 des Militärpensionsgesetzes ihre Pensionierung nach den für die Reichsbeamten bestehenden Bestimmungen beanspruchen können. Außerdem waren sie bisher berechtigt gewesen, der Militär-Witwenkasse beizutreten.

2. Die genannten Offiziere usw. haben hiergegen die Verpflichtung als Beiträge 3% des pensionsfähigen Diensteinkommens, des Wartegeldes oder der Pension mit der Maßgabe zu entrichten, daß der die Jahressumme von 9000 Mk. des pensionsfähigen Diensteinkommens oder Wartegeldes und 5000 Mk. der Pension übersteigende Betrag nicht beitragspflichtig ist (§ $4_{/1}$). Die Erhöhung der Pension durch Verstümmelungszulagen bleibt bei Berechnung der Beiträge außer Betracht (§ $4_{/2}$). Es werden nämlich die Verstümmelungszulagen als persönliche Zulagen angesehen, welche den im Dienste schwer und unheilbar beschädigten Funktionären als Ersatz für die durch eine solche Beschädigung herbeigeführte Verminderung oder Aufhebung der Erwerbsfähigkeit

gewährt werden; deshalb werden sie sowohl bei der Berechnung des Witwen- und Waisengeldes als auch bei der Berechnung der Beiträge außer Betracht gelassen. Die katholischen Militär- und Marinegeistlichen sind wegen des Zölibats von der Beitragszahlung entbunden (§ 2).

Weiter werden, wie schon angedeutet wurde, bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung von den Offizieren vom Hauptmann (Rittmeister, Kapitänleutnant) 2. Kl. einschließlich abwärts und den Ärzten im Offizierrang, welche vor Erteilung des Heiratskonsenses ein bestimmtes Privateinkommen oder Vermögen nachzuweisen haben, wenn dieselben nicht verheiratet sind, keine Beiträge erhoben (§ 4_{13}).

Die Verpflichtung zur Beitragsleistung wurde durch das Gesetz betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Angehörigen der Reichscivilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom 5. 3. 88[1]) aufgehoben, unbeschadet des an diese Verpflichtung geknüpften Anspruchs auf Witwen- und Waisengeld. Bei der Beratung des Gesetzes vom 17. 6. 87 war schon die Beseitigung dieser Beiträge in Aussicht gestellt, sobald eine günstigere Finanzlage geschaffen sei. Diese war 1888 durch ausgiebigere Besteuerung des Zuckers und Branntweins erreicht.

3. Das Witwengeld besteht in dem dritten Teil derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen wäre, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt gewesen wäre. Es muß wenigstens 160 Mk. betragen und darf den Betrag von 1600 Mk. nicht übersteigen (§ 9). Durch Gesetz vom 17. 5. 97 ist das Witwengeld auf $^{40}/_{100}$ der Pension des Ehemanns erhöht und soll mindestens 216 Mk. betragen.

[1]) Stenographische Berichte der Verhandlungen des Reichstags Jahrg. 1887/88 VII. Legislatur-Periode 2. Session Bd. 1 und 2 S. 454. 499, 900 1115, Anlagen Nr. 62.

Auch der bisherige Höchstbetrag der Witwenpension von 1600 Mk. erschien unzureichend, und er wurde deshalb für die Witwen von Offizieren, Ärzten und Beamten in Generalsrang auf 3000 Mk., für die Witwen von Offizieren usw. in Regimentskommandeursrang auf 2500 Mk. und für die Witwen der übrigen Offiziere usw. auf 2000 Mk. erhöht (Art. 2 des Gesetzes von 1897).

Das Waisengeld beträgt für jedes Kind, dessen Mutter lebt, $^1/_5$, für jedes Kind, dessen Mutter nicht mehr lebt, $^1/_3$ des Witwengeldes (§ 10). Für Kinder, die in Militärerziehungs- und -Bildungsanstalten aufgenommen worden sind, wird Waisengeld nur zu demjenigen Betrage gezahlt, bis zu welchem Pensionsgeld oder Erziehungsbeitrag an die Anstalt zu entrichten ist (§ $11_{,2}$).

Niemals aber darf das Witwen- und Waisengeld zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen wäre, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt gewesen wäre (§ 11).

4. Durch die reichsgesetzliche Regelung des Reliktenversorgungswesens waren die bestehenden Militärwitwenkassen entbehrlich geworden. Diese sollen deshalb nach dem Gesetz sich auf die Abwicklung der den vorhandenen Interessenten gegenüber bestehenden Verpflichtungen beschränken und keine neuen Mitglieder mehr aufnehmen (§ 29).

5. Die Zahlung der Witwen- und Waisenpension beginnt mit dem Ablauf des Sterbenachgehalts oder mit dem Tage, der auf den Todestag folgt, und wird monatlich im voraus gezahlt.

Das Recht auf den Bezug ruht, wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert. Es erlischt durch Verheiratung und Tod und für Waisen mit dem Ablauf des Monats, in welchem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

Es besteht kein Anspruch auf Witwen- und Waisengeld, wenn die Ehe erst 3 Monate vor dem Tode des verstorbenen Familienhaupts zu dem Zwecke geschlossen ist, der Witwe den Bezug von Witwen- und Waisengeld zu verschaffen, oder wenn die Ehe erst nach der Pensionierung des Verstorbenen eingegangen wurde.

Die Versorgung der Witwen und Waisen auf Grund des Gesetzes vom 3. 5. 01.

Neben der allgemeinen Versorgung auf Grund des Gesetzes von 1887 stehen den Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern die im Militärpensionsgesetz von 1871 gewährten Versorgungsansprüche zu. Letztere wurden durch das Abänderungsgesetz vom 31. 5. 01 in nachstehender Weise abgeändert.

Die Hinterbliebenenversorgung, welche nach dem Militärpensionsgesetz von 1871 nur dann eintrat, wenn der Kriegsteilnehmer gefallen oder infolge einer durch den Krieg hervorgerufenen Krankheit innerhalb Jahresfrist nach Beendigung des Krieges gestorben war, tritt nach dem Gesetz von 1901 auch schon dann ein, wenn der Kriegsteilnehmer nachweisbar an einer äußeren Kriegsdienstbeschädigung oder an den Folgen einer solchen, gleichviel zu welcher Zeit, gestorben ist (§ 14).

Die Witwenbeihilfen wurden in nachstehender Weise normiert:

Die Witwe eines Generals oder in Generalsstellung stehenden Offiziers erhält . . .	2000 Mk.
die Witwe eines Stabsoffiziers	1600 „
die Witwe eines Offiziers vom Hauptmann abwärts oder eines Deckoffiziers . . .	1200 „

jährlich.

Um den Witwen erwähnter Militärpersonen, welche keine oder eine sehr geringe Friedensversorgung genießen und

nicht über entsprechendes Privatvermögen verfügen, einen einigermaßen gesicherten Lebensunterhalt zu gewähren, wurde das jährliche Gesamteinkommen der Witwe eines Generals auf 3000 Mk., aller übrigen Offiziere mit Ausnahme der Feldwebelleutnants auf 2000 Mk., eines Feldwebelleutnants oder eines Deckoffiziers auf 1500 Mk. erhöht (§ 16).

Diese Gesetze gelten auch für die Hinterbliebenen derjenigen Kriegsinvaliden, welche später als ein Jahr nach dem Friedensschlusse verstorben sind und die bisher kein Anrecht auf Beihilfen hatten, sowie für die Hinterbliebenen derjenigen Kriegsinvaliden, deren Tod nicht die Folge einer Kriegsdienstbeschädigung gewesen ist. Diese Bestimmungen entsprechen einem vielfach empfundenen Bedürfnis, da viele solcher Invaliden nach dem Ausscheiden aus dem Heere eine Ehe geschlossen hatten, in vielen Fällen hatten eingehen müssen, um die erforderliche häusliche Pflege für ihren durch die Kriegsdienstbeschädigung siechen Körper zu finden.

Die Erziehungsbeihilfen wurden ebenfalls erhöht und betragen für jedes vaterlose Kind eines Generals oder eines Stabsoffiziers in Generals- oder Regimentskommandeurs-Stellung, falls gesetzliches Witwengeld zuständig ist, 150 Mk., andernfalls 200 Mk.; für das Kind eines jeden andern Offiziers oder eines Deckoffiziers 200 Mk.

Ist das Kind elternlos, so steht ihm als Kind eines Generals usw., sofern das Waisengeld gesetzlich zuständig ist, 225 Mk., andernfalls, wie den Kindern aller übrigen Offiziere, 300 Mk. jährlich als Erziehungsbeihilfe zu.

Die Elternbeihilfen betragen für den Vater oder Großvater, die Mutter oder Großmutter eines Offiziers und eines Deckoffiziers 450 Mk. jährlich. Sie werden schon dann gewährt, wenn der Verstorbene überwiegend ihren Lebensunterhalt bestritten hat, und zwar solange die Hilfsbedürftigkeit dauert.

II.

Die Versorgung der Hinterbliebenen auf Grund des Militärpensionsgesetzes vom 27. 6. 1871.

Die Witwen und Waisen der Militärpersonen der Unterklassen erhalten unter denselben Voraussetzungen wie die Hinterbliebenen von Offizieren Unterstützungen. Diese betragen für die Witwen der Feldwebel und Unterärzte monatlich 9 Tlr., die Witwen der Sergeanten und Unteroffiziere monatlich 7 Tlr., die Witwen der Gemeinen monatlich 5 Tlr., für jedes Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahre $3^1/_2$ Tlr., und wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, 5 Tlr. monatlich (§§ 94—96).

Auch sind für die Hinterbliebenen der Unterklassen die sogen. Elternbeihilfen zuständig, die denen für die Offiziere nachgebildet sind, also wie die für ein Kind ausgesetzte Unterstützung $3^1/_2$ Tlr. monatlich betragen (§ 96).

Die Unterstützungen der Hinterbliebenen auf Grund des Gesetzes vom 15. 6. 95 und 17. 5. 97.

1. Außer den vorstehenden Unterstützungen standen den Hinterbliebenen der Unterklassen Unterstützungen aus den Fonds der Militär- und Marineverwaltung zu; doch waren diese so gering bemessen, daß nur in besonders dringlichen Fällen kleinere Beihilfen gewährt werden konnten.

Die Witwen- und Waisenversorgung nach dem Militärhinterbliebenengesetz vom 17. 6. 87 beschränkte sich bisher bei den Unterklassen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine auf den in § 32 dieses Gesetzes von Personen (Zeugfeldwebel usw.). Durch das Gesetz vom 15. 6. 95[1]) ist dieser Kreis in angemessener Weise erweitert und auf die Hinter-

[1]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags IX. Legislatur-Periode III. Session Jahrg. 1894/95 Bd. 3 S. 2246, 2275, 2305; Anlagen Nr. 308, 332.

bliebenen aller Personen des Soldatenstandes des aktiven Heeres und der aktiven Marine vom Feldwebel abwärts ausgedehnt, welche nach einer längeren Dienstzeit während des aktiven Dienstes verstorben oder infolge von Dienstbeschädigung zugrunde gegangen sind. Im allgemeinen liegen diesem Gesetz die Grundlagen des Militärhinterbliebenengesetzes zugrunde und es weicht nur ab, wo die eigenartigen Pensions- usw. Verhältnisse der Mannschaften dies notwendig und wünschenswert machte.

So konnte es nicht die Aufgabe der Militärverwaltung sein, für Hinterbliebene der Unteroffiziere zu sorgen, die nach verhältnismäßig kurzer militärischer Dienstzeit ausscheiden und in Privat- oder Civildienst gehen, zumal dadurch der Reichskasse sehr bedeutende Lasten auferlegt wären. Vielmehr sah sich die Militär- bezw. Marineverwaltung grundsätzlich darauf beschränkt, für die Hinterbliebenen derjenigen, meist älteren, Unteroffiziere Fürsorge zu treffen, die nach einer längeren (10jährigen) Dienstzeit — im Besitze der Civilversorgungsberechtigung — im Dienste verbleiben und ihr Leben in ihm beschließen (§ 1).

Eine gleiche Fürsorge war geboten für die Fälle einer Dienstbeschädigung nicht allein mit Rücksicht auf die Bestimmung im § 58 des Militärpensionsgesetzes bezw. in analoger Anwendung des § $3_{,2}$ ebenda — wonach die Pensionsberechtigung zum Bezuge von Reliktengeldern auch bei kürzerer als 10jähriger Dienstzeit eintritt —, sondern auch im Hinblick auf die gleichartigen Bestimmungen des Fürsorgegesetzes vom 15. 3. 86, sowie aus praktischen Gründen. Es wäre hart und unbillig gewesen, bei nachgewiesenem ursächlichen Zusammenhange des Todes mit einer im aktiven Dienste erlittenen Dienstbeschädigung diejenigen Fälle unberücksichtigt zu lassen, in denen der Tod nicht schon während der aktiven Dienstzeit, sondern erst später eingetreten ist. Eine solche

allgemeine beschränkende Bestimmung mußte besonders nachteilig sein und hatte in den meisten Fällen die Absicht des Gesetzes für die Hinterbliebenen der Unterklassen des Beurlaubtenstandes illusorisch gemacht, wenn diese bei einer militärischen Dienstzeit bezw. Manöver usw. Schaden erleiden und infolgedessen sterben. Andrerseits aber mußte man nach den gewonnenen Erfahrungen für etwaige Ansprüche, die erst nach der Entlassung geltend gemacht werden, eine Frist bestimmen, wenn der Tod des Ehemanns oder Vaters erst nach einer längeren Reihe von Jahren infolge einer erlittenen Dienstbeschädigung eintrat, und daher ein Zusammenhang nicht mehr als wahrscheinlich angenommen werden konnte. Hierfür hielt man eine Frist von 6 Jahren nach erfolgter Entlassung der betreffenden Militärpersonen für ausreichend (§ 1, Begr.).

2. Das Witwengeld beträgt 160 Mk., gleichgültig, welche Charge der Verstorbene bekleidete. Das Waisengeld beträgt 32 Mk., ist die Waise auch elternlos oder ist die Mutter zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt 54 Mk. (§ 2).

Die hier fest normierten Sätze sind unabhängig von der Höhe der Pension bezw. der Charge des Verstorbenen auf diese Beträge festgesetzt, weil nach den Grundsätzen des Militärpensionsgesetzes sich fast in allen Fällen so unbedeutende Pensionen ergeben hätten, daß das Witwengeld — zu $^1/_3$ dieser Pensionsbeträge angenommen — nur sehr selten den Satz von 160 Mk. erreicht hätten und dementsprechend auch die Waisengelder meist noch unter den Minimalsätzen geblieben waren (Begr.). Durch das Abänderungsgesetz vom 17. 5. 97 ist das Witwengeld auf 216 Mk. und das Waisengeld auf 44 Mk. bezw. 72 Mk. erhöht. Die vorher bezeichneten Angehörigen der Unterklassen erlangten nach dem Gesetz von 1895 für jedes weitere Dienstjahr (über 10 Jahre) eine Erhöhung

der Witwen- und Waisengelder um $6^2/_3$ % bis zum vollendeten 40. Dienstjahre (§ 3). Nach dem Abänderungsgesetz von 1897 ist das Witwengeld auf $^{40}/_{100}$ der Pension des Ehemanns erhöht, und es beträgt jetzt mindestens 216 Mk. Infolge dieser Erhöhung erhielt man eine Steigerung um 6 % jährlich für jedes Jahr einer mehr als 15jährigen Dienstzeit für ausreichend.

Sofern den Hinterbliebenen der unter dies Gesetz fallenden Mannschaften (vom Feldwebel abwärts) nach anderweitiger reichs- oder landesrechtlicher Vorschrift höhere Beträge aus der Reichskasse zustehen, als die, welche dieses Gesetz gewährt, so erhalten sie jene höheren Beträge. Sind solche andere zuständige Beträge gleich hoch oder niedriger, so gilt dies Gesetz. Haben die Hinterbliebenen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld, das im Civildienst erworben ist, so ist das Militär-Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe dieses Gesetzes zuständig, und nur der eventuelle Mehrbetrag aus dem betreffenden Civilfonds zahlbar.

3. Die für die Hinterbliebenen der Oberklassen getroffenen Bestimmungen über die Zahlung, das Ruhen und Erlöschen der Witwen- und Waisenunterstützungen finden auf die Unterklassen analoge Anwendung.

Die Versorgung der Hinterbliebenen auf Grund des Gesetzes vom 31. 5. 01.

Nach dem Abänderungsgesetz des Militärpensionsgesetzes vom 31. 5. 01 erhalten auch die Witwen von Angehörigen der Unterklassen, sofern der Verstorbene Kriegsteilnehmer gewesen ist, Witwenbeihilfen, und zwar auch schon dann, wenn der Tod des Ehemannes nicht als eine Folge einer im Kriege erlittenen Dienstbeschädigung angesehen werden muß. Diese beträgt für die Witwe eines Feldwebels, Vizefeldwebels oder einer diesen Dienstgraden gleichstehenden Militärperson 600

Mark, die Witwe eines Sergeanten, Unteroffiziers oder diesen Dienstgraden gleichstehenden 500 Mk., die Witwe eines Gemeinen 400 Mk. jährlich (§§ 15, 17).

Die Erziehungsbeihilfen wurden für die Kinder von Militärpersonen der Unterklassen ohne Rücksicht auf die Charge des Verstorbenen, wenn die Mutter noch lebt, auf 168 Mk., andernfalls auf 240 Mk. jährlich festgesetzt. — Die Elternbeihilfen sind auf 250 Mk. jährlich erhöht (§ 15).

Vorstehende Bestimmungen sind sodann billigerweise auch auf diejenigen Personen des Soldatenstandes ausgedehnt, welche im Dienste durch Schiffbruch invalide geworden sind, sowie auf die Hinterbliebenen der aus gleichem Anlasse Verstorbenen vorgedachter Klassen.

Vierter Abschnitt.

Die Unfallfürsorge für Personen des Soldatenstandes in den Gesetzen vom 15. 3. 86 und vom 18. 6. 01.[1])

– Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. 7. 84 sowie das Gesetz betreffend die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. 5. 85 erstreckten sich nicht auf die Personen des Soldatenstandes. Für diese galt, auch bei Betriebsunfällen, nur das Militärpensionsgesetz. Die nach diesem Gesetz zuständigen Pensionen und Verstümmelungszulagen bei äußerer oder innerer Dienstbeschädigung erreichten jedoch nicht immer die nach dem Unfallversicherungsgesetz zustehenden Beträge. Den Hinterbliebenen verstümmelter Militärpersonen aber stand, falls der Tod des Ernährers nicht durch den Krieg herbeigeführt war, ein Rechtsanspruch auf Fürsorge überhaupt nicht zu. Aus sozialpolitischen und Billigkeitsgründen mußten aber den Militärpersonen, die in unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigt werden, dieselben Vorteile gewährt werden, die das Unfallversicherungsgesetz gewährt. Dieses Ziel hat man durch Erlaß dienstpragmatischer Bestimmungen erreicht,

[1]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags VI. Legislatur-Periode II. Session 1885/86 Bd. 1 und 2 S. 17, 874, 1087 Anlagen Nr. 5, 83, 124. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags X. Legislatur-Periode II. Session 1900/02 Bd. 3 S. 1955, 2470, 2546 Anlagen Nr. 176, 295.

durch welche die ausreichende Fürsorge für diese Personen und deren Hinterbliebenen durch Zuwendung erhöhter Pensionen, Witwen- und Waisenrenten sichergestellt wird. Dieser Weg erschien zweckmäßiger als eine Ausdehnung des Unfallversicherungsgesetzes, weil derselbe allein geeignet ist, den aus der Stellung der Soldaten sich ergebenden Rücksichten Rechnung zu tragen. Die getroffenen Bestimmungen finden sich in dem Gesetz betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen vom 15. 3. 86 nebst Ausführungsbestimmungen.

Diese Bestimmungen wurden durch das Gesetz vom 18. 6. 1901 erweitert. Anlaß zu diesem neuen Gesetz war die neue Fassung der Unfallversicherungsgesetzgebung, die am 1. 11. 00 in Kraft getreten war, wodurch die Bezüge der unter die Unfallversicherung fallenden Personen, sowie ihrer Hinterbliebenen mehrfach günstiger gestaltet wurden.

Nach den beiden Gesetzen gilt folgendes:

1. Militärpersonen, die in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben arbeiten, erhalten, wenn sie infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig werden, als Pension, ebenso wie die der Unfallversicherungsgesetzgebung unterliegenden Personen, $66^2/_3$ % ihres jährlichen Diensteinkommens, soweit ihnen nicht nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zusteht.

Sind die Personen durch den Unfall nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden, so erhalten sie nach ihrer Entlassung als Pension:

1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben $66^2/_3$ % ihres früheren Diensteinkommens;

2. im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchteil der vorstehend bezeichneten Pension,

welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Für die Fälle, in denen der Verletzte infolge des Unfalls nicht nur völlig erwerbs- oder dienstunfähig, sondern auch derart hilflos geworden ist, daß er ohne fremde Wartung nicht bestehen kann, ist die Pension bis zu 100 % des Diensteinkommens zu erhöhen. Die Abstufung zwischen $66^2/_3$ und 100 % des Diensteinkommens bleibt dem Ermessen nach Lage des Einzelfalles überlassen.

Bei nur teilweiser Erwerbsunfähigkeit kann die Pension vorübergehend bis zu $66^2/_3$ % des Diensteinkommens erhöht werden, wenn der Verletzte ohne sein Verschulden arbeitslos ist. Endlich werden die Kosten des Heilverfahrens gewährt (§ 1).

2. Den Hinterbliebenen der Militärpersonen, die unter dies Gesetz fallen und infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gestorben sind, steht, im Falle, daß sie keinen Anspruch auf Gnadenquartal oder Gnadenmonat haben, ein Sterbegeld von mindestens 50 Mk. zu. Außerdem erhält die Witwe bis zu ihrem Tode oder bis zur Wiederverheiratung eine Rente[1]) von 20 % des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 216 Mk. und nicht mehr als 3000 Mk.

Ebenso erhält jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder bis zur etwaigen früheren Verheiratung 20 % des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 216 Mk und nicht über 1600 Mk.

---

[1]) Der im § 6 des Unfallversicherungsgesetzes von 1884 den Witwen für den Fall der Wiederverheiratung gewährte Anspruch auf eine Kapitalabfindung ist in dem Gesetz nicht aufgenommen; denn in den Fällen, in welchen Personen des Soldatenstandes aus andern Ursachen, als infolge eines im Dienste erlittenen Unfalls ums Leben gekommen sind, haben deren Witwen einen solchen Anspruch auch nicht, und es war kein ausreichender Grund vorhanden, in dieser Beziehung Verschiedenheiten unter den Soldatenwitwen eintreten zu lassen.

Die Rente von 20 % des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen steht ferner den hilfsbedürftigen Eltern oder Großeltern und hilfsbedürftigen elternlosen Enkeln zu, wenn der Verstorbene ihren Unterhalt größtenteils bestritten hat.

Die Renten dürfen zusammen 60 % des Diensteinkommens nicht übersteigen; ergibt sich ein höherer Betrag, so haben die Aszendenten nur insoweit Anspruch, als durch die Renten der Witwen und Kinder der Höchstbetrag der Rente nicht erreicht wird. Überschreiten letztere schon den zulässigen Höchstbetrag, so werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnis gekürzt (§ 2).

Als Betrag des Diensteinkommens wird im allgemeinen der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohns für erwachsene Tagearbeiter zugrunde gelegt. Bleibt jedoch dieser Betrag hinter dem Arbeitsverdienste des letzten Jahres solcher Arbeiter zurück, welche mit Arbeiten derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben beschäftigt waren, so ist dieser Jahresarbeitsverdienst der Berechnung der Rente zugrunde zu legen, doch soll der 1500 Mk. übersteigende Betrag nur mit $^1/_3$ zur Anrechnung kommen.

Ist das der Berechnung der Hinterbliebenenrente zugrunde zu legende Diensteinkommen infolge eines früher erlittenen, nach den reichsgesetzlichen Vorschriften über Unfallversicherung und Unfallfürsorge entschädigten Unfalls geringer, als das vor diesem Unfall bezogene Diensteinkommen oder Lohn, so ist die aus Anlaß des früheren Unfalls bei Lebzeiten bezogene Rente oder Pension dem Diensteinkommen bis zur Höhe des der früheren Entschädigung zugrunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes oder Diensteinkommens hinzuzurechnen (§ 5).

3. Die Pension ist zuständig mit dem Wegfall des Diensteinkommens, die Witwen- und Waisenrente mit dem Ablaufe des Gnadenquartals oder Gnadenmonats (§ 4).

Gehört der Verletzte auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtung einer Krankenkasse oder der Gemeindekrankenversicherung an, so wird bis zum Ablauf der 13. Woche nach dem Eintritt des Unfalls die Pension und der Ersatz der Kosten des Heilverfahrens um den Betrag der von der Krankenkasse oder der Gemeindekrankenversicherung geleisteten Krankenunterstützung gekürzt. Der Anspruch auf Sterbegeld, und vom Beginn der 14. Woche ab auch der Anspruch auf die Pension, sowie auf den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens geht bis zum Betrage des von der Krankenkasse gezahlten Sterbegeldes bezw. bis zum Betrage der von dieser gewährten weiteren Krankenunterstützung auf die Krankenkasse über. Als Wert der freien ärztlichen Behandlung, der Arznei und der Heilmittel gilt die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes.

4. Ansprüche auf Grund dieser Bestimmungen sind, soweit deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Behörde anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind, oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.

Die vorgesetzte Dienstbehörde, der von Amtswegen oder durch Anmeldung des Beteiligten ein Unfall gemeldet wird, ist verpflichtet, sofort eine Untersuchung anzustellen, bei der den Beteiligten Gelegenheit gegeben werden muß, selbst oder durch ihre Vertreter ihre Interessen zu wahren (§ 8).

Ein Anspruch wegen erlittenen Schadens kann gegen die Betriebsverwaltung überhaupt nicht und gegen Betriebsleiter, Bevollmächtigte oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeits-

aufseher nur dann geltend gemacht werden, wenn durch strafrechtliches Urteil festgestellt ist, daß der in Anspruch Genommene den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat (§ 10 dieses Gesetzes von 1901).

Dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen steht eine Entschädigung nicht zu, wenn er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat (§ 7).

Der Anspruch der Witwen ist im allgemeinen ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen ist (§ 2).

Die vom Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz neu eingeführte fakultative Zuwendung einer Rente an Witwen, deren Ehe erst nach dem Unfall geschlossen ist (§ 16 a. a. O.), ist hier nicht vorgesehen, weil die vorgesetzten Behörden es ohnehin in der Hand haben, in besonderen Fällen derartigen Witwen zu Hilfe zu kommen (Begr.).

Fünfter Abschnitt.

Der Reichs-Invalidenfonds.

Die Mittel zur Deckung der Kosten, welche durch das gesamte Militärversorgungswesen entstehen, fließen aus der Reichskasse und dem Invalidenfonds. Unter letztgenannter Bezeichnung wurde ein Kapital von 561 Mill. Mk. aus der französischen Kriegsentschädigung entnommen, um die Bestreitung derjenigen Ausgaben sicherzustellen, welche dem Reiche auf Grund des Militärpensionsgesetzes vom 27. 6. 71 zur Last fallen.[1]) Der Gründung dieses Fonds wurden teilweise große Bedenken entgegengebracht, da vielfach im Reichstage die Ansicht vertreten wurde, es sei besser, das Geld unter die Einzelstaaten zu verteilen und die erforderlichen Mittel aus Steuern zu beschaffen.

Auch die Frage der Höhe der Summe wurde im Reichstag lebhaft erörtert, schließlich entschied man sich für die von der Regierung vorgeschlagene Höhe, der wenigstens annähernde Wahrscheinlichkeitsmomente zugrunde gelegt waren. Es hatte sich nämlich herausgestellt, daß für die Abwicklung der gesetzlichen Verpflichtungen unter Voraussetzung, daß gleichzeitig der Fonds aufgebraucht werde, bei einer Verzinsung von 4% eine Summe von 186 924 000 Tlrn. erforderlich sei.[2])

[1]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages Jahrg. 1873 I. Legislatur-Periode IV. Session Bd. 1 S. 95, 407, 661 Anlagen Nr. 7, 79.

[2]) Näheres s. Nr. 7 der Anlagen zu den Stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Reichstags Jahrg. 1873.

Von diesem Gesichtspunkte aus ergeben sich die Grundsätze, welche für die Verwaltung des Fonds maßgebend sind und welche sich dahin zusammenfassen lassen, daß die dem Fonds überwiesenen Gelder in der Art zinsbar anzulegen sind, daß sowohl der Zinsertrag als das Kapital sichergestellt und die allmähliche Verwendung des letzteren ermöglicht wird. Um jede gewagte Spekulation auszuschließen, bestimmt das Gesetz selbst die Kategorien von Wertpapieren, in denen die Anlage des Fonds erfolgen darf, ebenso die Art und Weise ihrer Verwahrung und Verwendung.[1])

Obgleich nun der Invalidenfonds durch die reichsgesetzliche Zweckbestimmung und abgesonderte Verwaltung als ein besonderer Vermögenskomplex ausgeschieden ist, so besteht doch zwischen ihm und dem allgemeinen Staatshaushalt des Reichs ein enger Zusammenhang, da die aus dem Invalidenfonds zu bestreitenden Ausgaben gesetzlich notwendig sind und das Reich zu diesen Leistungen, ohne die Existenz jenes Fonds, verpflichtet wäre.

Für die Verwaltung des Fonds ist eine besondere selbständige Behörde mit dem Amtssitz in Berlin errichtet worden, die nur einer gewissen oberen Leitung des Reichskanzlers unterliegt (§ 12 dieses Gesetzes von 1873).

Diese Verwaltungsbehörde steht unter der fortlaufenden Aufsicht der Reichsschuldenkommission, welche dem Reichstage bei seinem jährlichen regelmäßigen Zusammentritt über ihre Tätigkeit und die Ergebnisse der Verwaltung Bericht zu erstatten und ihm mindestens in jedem dritten Jahre eine Bilanz vorzulegen hat, in welcher außer den Aktivbeständen der zeitige Kapitalwert der dem Fonds obliegenden Verbindlichkeiten speziell angegeben sein muß (§ 14 dieses Gesetzes von 1873).

---

[1]) Gesetz vom 23. 5. 73 §§ 2—5; Gesetz vom 23. 2. 76 § 1; Gesetz vom 30. 3. 1879 § 1.

Da man in den früheren Jahren die Erfahrung gemacht hatte, daß die Bestände des Fonds durch die Bestreitung der ihm obliegenden Aufgaben — auf Grund des Militärpensionsgesetzes und der Ergänzungsgesetze — nicht aufgebraucht wurden, so übernahm man auf den Fonds eine Reihe von Ausgaben, namentlich solcher, die bis dahin aus dem Kaiserlichen Dispositionsfonds bestritten wurden. Trotzdem konnte man vor etwa 10 Jahren noch damit rechnen, daß der Reichsinvalidenfonds zur Erfüllung seiner Aufgabe nicht nur völlig ausreichen, sondern auch nach deren Erledigung einen, wenn auch geringen, Bestand behalten werde.

Am 1. 4. 92 waren gegenüber einem Gesamtbetrag an Zinsen von 417 Mill. Mk. im ganzen rund 102 Mill. Mk. an Zuschüssen aus dem Kapital geleistet worden. Nach dem den Kurswert etwas übersteigenden Nennwert der Zinspapiere belief sich der Kapitalbestand des Invalidenfonds damals noch auf über 470 Mill. Mk. Im Rechnungsjahr 1892 konnten von dem sich auf 24,6 Mill. Mk. beziffernden Verpflichtungen des Fonds noch 19 Mill. Mk. aus den Zinsen beglichen werden, so daß es nur eines Kapitalzuschusses von 5,6 Mill. Mark bedurfte. Die Regierung schätzte damals den Überschuß des Fonds noch auf annähernd 117 Mill. Mk. und verlangte deshalb die Entnahme von 67 Mill. Mk. zur Verstärkung des Betriebsfonds der Reichskasse. Der Reichstag lehnte jedoch diesen Vorschlag mit Entrüstung ab, weil inzwischen die Wünsche der Invaliden auf bessere Versorgung und Unterstützung der Witwen und Waisen immer lebhafter wurden und nicht weiter hinausgeschoben werden konnten.

Das Militärpensionsgesetz in der Änderung vom 22. 5. 93, das diesen Wünschen teilweise Rechnung trug, verminderte den sogenannten verfügbaren Kapitalüberschuß um etwa 57 Mill. Mk. Aber schon im Jahre 1895 rechnete man wieder mit einem verfügbaren Aktivbestand von 83 Mill. Mk., der

als nicht notwendig erachtet wurde, um alle gesetzlichen Verpflichtungen gegen die allmählich absterbenden Invaliden erfüllen zu können. Die Reichsregierung verzichtete jetzt endgültig darauf, den Invalidenfonds als eine Reserve für irgend welche allgemeine Reichszwecke zu betrachten, und beantragte in einer unter dem 22. 5. 95 zum Gesetz erhobenen Vorlage, „in den Grenzen der Zinsen des für die Sicherstellung seiner gesetzlichen Verwendungszwecke entbehrlichen Aktivbestandes" vom 1. 4. 95 ab „den dauernd gänzlich erwerbsunfähigen und unterstützungsbedürftigen" Kriegsveteranen eine jährliche Beihilfe von 120 Mk. zu bewilligen. Die große Mehrheit des Reichstags stimmte dieser Anregung freudig zu, aber, wie aus den Verhandlungen im Reichstag hervorgeht, in der Voraussetzung, daß jene Zinsbeträge, die ursprünglich mit 1 800 000 Mk. eingestellt wurden, mehr als genügen würden, die berechtigten Ansprüche zu erfüllen.

Bereits im Jahre 1897 stellte sich heraus, daß die ausgesetzten 1 800 000 Mk. nicht genügend waren. Der Reichstag beschloß daher auf Grund der Berechnung eines Abgeordneten, die Zinsen der 83 Mill. und der inzwischen ersparten 5 Mill. für die Zwecke der Veteranenbeihilfe zu verwenden. Die Zahl der unterstützungsbedürftigen Kriegsveteranen betrug damals 23 000, und die Zahl sollte sich auf Grund der erwähnten Berechnung stetig vermindern, so daß 1904 nur noch 18 520 Unterstützungsbedürftige hätten vorhanden sein müssen. Statt dessen war aber 1904 die Zahl auf über 100 000 gestiegen.

Aus diesem Grunde hatte man sich schon im Jahre 1899 genötigt gesehen, die Beschränkung des Gesetzes von 1895 auf die Zinsen der 83 Mill. Mk. aufzuheben; es waren nämlich bereits 34 000 Veteranen zu versorgen und dazu ein Betrag von 4 080 000 Mk. erforderlich. Dieser Betrag stieg im Jahre 1900 auf 5 200 000 Mk., 1902 auf 7 500 000 Mk. und betrug 1903 schon 9 Mill. Mk.

Infolge dieses stetigen Wachsens der Lasten würde der Invalidenfonds, wenn ihm die Veteranenbeihilfen aufgeladen blieben, nach dem Ausspruch des Staatssekretärs des Reichsschatzamts im Reichstage spätestens 1910[1]) aufgezehrt sein, und es müßten dann alle Ausgaben, die bisher auf diesem Fonds ruhen und die im Jahre 1904 eine Höhe von 50 Mill. Mk. erreicht hatten, aus sonstigen Einnahmen bestritten werden.

Es ist deshalb dringend zu wünschen, daß die Veteranenbeihilfe vom Invalidenfonds losgelöst und auf allgemeine Reichsmittel verwiesen wird.

Für das Jahr 1904 wurde die Deckung auf den Anleihetitel verwiesen. Hierdurch ist allerdings der Invalidenfonds wesentlich entlastet worden und sein Lebensende um einige Jahre hinausgeschoben — jedenfalls aber die Frage, auf welche Art die erforderlichen Mittel herbeigeschafft werden sollen, nicht gelöst.

Überdies sind die Klagen und Wünsche der Kriegsveteranen immer lauter geworden — man verlangt die Beihilfe von 120 Mk. schon, wenn die Erwerbsfähigkeit auf $^1/_3$[2]) reduziert ist, und andere befürworten eine Erhöhung der Beihilfen auf 600 Mk. jährlich.[3])

---

[1]) Der Fonds war im Jahre 1901 schon auf 350 Mill. Mk. zusammengeschmolzen.

[2]) Antrag der II. Badischen Kammer vom 16. 1. 04.

[3]) „Die Versorgung der deutschen Kriegsveteranen" v. Dr. Otto Arendt. Die „Woche" Jahrg. 1903 Nr. 8.

Sechster Abschnitt.

Die Gesetzentwürfe von 1904 betreffend die Neuregelung des Militärversorgungswesens.

Das schon bei der Darstellung des Abänderungsgesetzes vom 31. 5. 01 erwähnte, in Aussicht stehende umfassende Militärpensionsgesetz scheint jetzt endlich Tatsache werden zu sollen.

Am 25. 11. 04 sind dem Reichstage durch den Reichskanzler zwei diesbezügliche Gesetzentwürfe vorgelegt worden. Der erste betrifft „die Pensionierung der Offiziere, einschließlich der Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen", während sich der zweite auf „die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen" erstreckt.

Die Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes vom 27. 6. 71 nebst den Abänderungsgesetzen, die Gesetze betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen und das Unfallfürsorgegesetz für Personen des Soldatenstandes wird durch diese beiden Entwürfe ersetzt. Dagegen entgeht die Versorgung der Witwen und Waisen der Neuregelung. Der die Offiziere und Sanitätsoffiziere betreffende Entwurf beruht auf den bisherigen Grundsätzen, während sich die Versorgung der Unterklassen auf durchweg neuer Basis aufbaut.

Die Entwürfe, die mancherlei Neues und Gutes bringen, und deren Vorlage der Reichstag schon seit Jahren verlangt hat, wurden trotzdem von ihm in der 1. Lesung vom 14. und 15. 12. d. J. nicht mit Wärme begrüßt; besonders fand der ersterwähnte Entwurf wenig Beifall.

Neben anderen, von der Neuregelung erwarteten Verbesserungen wurde vor allem die allgemeine rückwirkende Kraft der Gesetzentwürfe vermißt; diese ist nämlich auf Kriegsteilnehmer beschränkt, denen wenigstens 1 Jahr als Kriegsjahr angerechnet ist.

Außerdem wurde die von der Regierung nicht erörterte Deckungsfrage aufgeworfen und von seiten der Zentrumspartei direkt erklärt, daß sie ihre Einwilligung zu dem Gesetz nicht geben werde, ehe diese Frage gelöst sei.

Schließlich überwies der Reichstag den Entwurf in der ersten Beratung der Budgetkommission zur eingehenden Prüfung.

Die allgemein rückwirkende Kraft glaubt die Regierung wegen der erheblichen finanziellen Kosten — nach Schätzung des Staatssekretärs des Reichsamts würden diese mehr als 20 Mill. Mk. jährlich betragen — nicht bewilligen zu können. Zu wünschen wäre die allgemein rückwirkende Kraft des Gesetzes natürlich, ein Anspruch auf Rückwirkung des Gesetzes steht jedenfalls aber den bereits ausgeschiedenen früheren Militärpersonen nicht zu, und man hat bisher eine allgemeine Rückwirkung auch nur ausnahmsweise, z. B. bei dem Abänderungsgesetz des Militärpensionsgesetzes vom 21. 4. 86, eintreten lassen. Dagegen hat man stets, wie auch hier beabsichtigt ist, den Kriegsteilnehmern die vorteilhafteren Bestimmungen gewährt.

Die Deckung, die so energisch angerührt wurde, wird vermutlich durch eine neue Steuer beschafft werden, zumal eine solche schon deshalb nötig ist, weil der Reichshaushaltsplan für 1905 mit über 120 Mill. Mk. Defizit abgeschlossen hat.

I.

Bei der Versorgung der Offiziere und Sanitätsoffiziere ist unterschieden zwischen Angehörigen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen. Für die beiden letztgenannten Kategorien gelten aber im allgemeinen die Bestimmungen, welche für das Reichsheer vorgesehen sind, und nur einige Sonderbestimmungen tragen speziellen Verhältnissen der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen Rechnung.

1. Um das der Pensionsberechnung zugrunde zu legende Diensteinkommen zu erhöhen, soll der Servis der Offiziere vom Regimentskommandeur abwärts nach dem Durchschnitte der Servisklassen I bis III, statt wie jetzt I bis IV, angerechnet werden.

Weiter soll den Offizieren vom Oberstleutnant abwärts eine Entschädigung für Bedienung im Betrage von 500 Mk. und außerdem den Oberleutnants und Leutnants der Wert ihrer Berechtigung zur Teilnahme am Offiziertische und zur Aufnahme in das Lazarett in Höhe von 108 Mk. bezw. 100 Mk. als pensionsfähiges Diensteinkommen angerechnet werden (§ 9). Nach den geltenden Bestimmungen wird eine Entschädigung für Bedienung nur den Offizieren vom Hauptmann abwärts im Betrage von 300 Mk. angerechnet, und der Wert der Aufnahme in das Lazarett ist nur mit 15 Mk. veranschlagt.

2. Der Mindestbetrag der Pension nach 10 Dienstjahren soll $^{20}/_{60}$ statt $^{15}/_{60}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens betragen und mit jedem Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ bis zum Höchstbetrage von $^{45}/_{60}$ steigen, der also schon nach 35 statt nach 40 Jahren erreicht würde.

Man hält eine solche Aufbesserung der Mindestpension und die Erlangung der Höchstpension nach kürzerer Dienstzeit im Interesse der Armee für nötig, da die Offiziere durchschnitt-

lich früher als die Beamten pensioniert werden. Hieran ist sowohl die von jedem Offizier geforderte Felddienstfähigkeit als auch die beim Heer herrschende Übung schuld, nach der Offiziere, die im Avancement übergangen sind, pensioniert werden, wenn sie auch ihren bisherigen Posten noch gut auszufüllen vermögen. Dies System wird von fast allen Militärs als notwendig im Interesse des Dienstes und der Disziplin angesehen.

Ferner soll ausscheidenden Offizieren und Sanitätsoffizieren für die ersten beiden Monate des Pensionsbezuges ein Zuschuß zur Pension gewährt werden bis in Höhe des früheren Gehalts, um den Offizieren den Übertritt in den Ruhestand, der für sie meist plötzlich erfolgt, zu erleichtern.

Durch die Erhöhung der Mindestpension und des pensionsfähigen Diensteinkommens dürfte aber den unteren Chargen bis zum Hauptmann 1. Kl. einschließlich, welche einer Aufbesserung am meisten bedürfen, nicht genügend geholfen sein. Nach den geltenden Vorschriften erhält ein Leutnant nach 10jähriger Dienstzeit 488 Mk. als Pension, nach der Vorlage würde er 756 Mk. erhalten; ein Oberleutnant erhält gegenwärtig nach 12jähriger Dienstzeit 723 Mk. und würde nach den neuen Bestimmungen 1050 Mk. erhalten; ein Hauptmann 2. Kl. erhält 1388 Mk. nach 15jähriger Dienstzeit und soll nach der Vorlage 1842 Mk. bekommen; ein Hauptmann 1. Kl. erhält nach 25 Dienstjahren 2682 Mk. und würde 3276 Mk. erhalten.

Bei den heutigen Preisen sind auch die neuen Leutnantspensionen zum standesgemäßen Leben völlig ungenügend, und die der erwähnten höheren Chargen sind zwar für einen einzelnen Mann ausreichend, nimmermehr aber für eine Familie, wie sie doch die Angehörigen der höheren regelmäßig besitzen. Freilich werden die Leutnants in vielen Fällen noch imstande sein, zu einem anderen Berufe überzugehen; aber in

vielen Fällen auch nicht; und wenn sie noch einen anderen Beruf ergreifen können, sind dafür regelmäßig Jahre der Vorbereitung nötig, während welcher nicht nur der Lebensunterhalt bestritten, sondern auch in irgend einer Form Lehrgeld bezahlt werden muß.

Es ist daher dringend die Zugrundelegung eines bedeutend höheren Diensteinkommes, als diese Chargen in Wirklichkeit beziehen, bei der Berechnung der Pension zu wünschen. Nimmt man für den Leutnant ein pensionsfähiges Diensteinkommen von 3000 Mk. an, für den Oberleutnant ein solches von 3500 Mk., für den Hauptmann 2. Kl. ein solches von 5000 Mk., für den Hauptmann 1. Kl. ein solches von 6000 Mk., so beträgt ihre Pension, nach der vorher zugrundegelegten Zahl von Dienstjahren, für den Leutnant 1000 Mk., den Oberleutnant 1284 Mk., für den Hauptmann 2. Klasse 2083 Mk., den Hauptmann 1. Kl. 3500 Mk. Diese Sätze würden einigermaßen zufriedenstellende sein.

Die Pensionen der Majors und Oberstleutnants sind ausreichend verbessert, da ein Major nach der Vorlage nach 30 Dienstjahren 5043 Mk. statt 4091 Mk. erhält, ein Oberstleutnant bei gleicher Anzahl Dienstjahre 5811 Mk. gegen 4712 Mk. heute.

Die Pension eines Regimentskommandeurs kann infolge der Erhöhung des Servises auf 7068 Mk. statt auf 7016 Mk. steigen. Der Höchstbetrag der Generale ist derselbe geblieben, jedoch erreichen sie den Höchstbetrag schon nach 35 Dienstjahren statt nach 40.

Wenn auch für die Offiziere, vom Regimentskommandeur aufwärts, die bisherigen Pensionen ausreichend waren, so dürfte man doch der Einheitlichkeit des Systems wegen an der Vorlage festhalten können, zumal die Erhöhungen dieser Pensionen verhältnismäßig geringer sind. Sie beträgt z. B. für einen Regimentskommandeur, der durchschnittlich nach 37

Jahren verabschiedet wird, 300 Mk., und das frühere Eintreten der Höchstpension wird die in diesen Chargen befindlichen Offiziere schwerlich veranlassen, deshalb ihren Abschied zu nehmen.

In Anbetracht der Erhöhung der Pensionen, die aber, wie wir zu zeigen versucht haben, für die unteren Chargen nicht ausreichend sind, will man die Kriegszulage für die Chargen vom Hauptmann abwärts von 1200 Mk. auf 1020 Mark jährlich herabsetzen, desgleichen soll die Verstümmelungszulage von 1080 Mk. auf 900 Mk. jährlich gekürzt werden. Wenn hiergegen bei genügender Erhöhung der Pensionen nichts zu erinnern wäre, so kann doch bei deren Unzulänglichkeit die Neuerung nur mißbilligt werden.[1])

Eine Verbesserung liegt in der Bestimmung, nach welcher die regelmäßig 900 Mk. betragende Verstümmelungszulage auf 1800 Mk. erhöht werden kann, sofern durch eine Gesundheitsschädigung schweres Siechtum in dem Grade verursacht wird, daß der Pensionär dauernd an das Krankenlager gefesselt ist, oder wenn die Gesundheitsschädigung in Geisteskrankheit besteht (§§ 11 und 12).

Eine Verschlechterung der Lage des Pensionärs bringt der § 13 des Entwurfs, indem er die bisher obligatorische Alterszulage fakultativ macht. Die Abänderung wird mit eingetretenen „Unzulänglichkeiten" begründet, ohne daß diese erklärt oder bewiesen werden.

Es kann beanstandet werden, wenn als Maßstab der Kritik nur das Interesse der Offiziere und also der Umfang der Verbesserung ihrer Lage verwendet wird. Es muß auch mit den Geldmitteln gerechnet werden, und wenn diese nur

---

[1]) General v. Boguslawsky hat der Bestimmung vorgeworfen, daß sie mit der einen Hand nehme, was sie mit der andern gebe, und daß sie dahin führen könne, daß keine Verbesserung, sondern eine Verkürzung der gesamten Pension eintritt. Tägliche Rundschau vom 9. 11. 04.

in beschränktem Umfang zur Verfügung stehen, legt sich die Frage nahe, ob nicht das zunächst hervorgetretene Bedürfnis, die Pension der unteren und mittleren Chargen zu verbessern, dadurch befriedigt werden könnte und sollte, daß die Pensionen der oberen Chargen verringert werden. Die Zeitungen haben verschiedene Vorschläge dieser Art gebracht, nach denen die Pensionen vom Oberst oder General an erniedrigt werden sollten. Aber diesem Auskunftsmittel stehen doch große Bedenken entgegen. Die Angehörigen der oberen Chargen werden wegen ihrer Familienverhältnisse ihre Pension regelmäßig vollständig brauchen, und, wenn selbst die Bezüge der obersten Klassen knapp sind, muß der ohnehin kaum genügende Zugang zum militärischen Beruf sich noch weiter vermindern. Außerdem ist nicht anzunehmen, daß Ersparnisse an den oberen Chargen finanziell schwer ins Gewicht fallen, da die Angehörigen der oberen Chargen nicht zahlreich sind und regelmäßig wegen ihres hohen Lebensalters ihre Pension nicht lange genießen. Bei den unteren Chargen verhalten sich beide Punkte umgekehrt.

In den Zeitungen sind noch radikalere Abhilfemittel vorgeschlagen worden, z. B. einen Teil der Pensionäre in der Verwaltung des Heeres zu beschäftigen, und ihnen also die Gehalte der Garnisionsverwalter, Kaserneninspektoren, Zahlmeister und dergl. zuzuwenden, oder einen Teil der Leutnantsstellen mit Feldwebeln zu besetzen und dadurch nicht nur die Zahl der der Pensionierung verfallenden Leutnants zu verringern, sondern auch für die übrigen die Beförderungsaussichten zu verbessern. Diese Abhilfen entfernen sich so weit von den bestehenden, seit langen Jahren erprobten Einrichtungen, daß sie jedenfalls nur bei großer Not oder mit der Billigung der kompetentesten Sachverständigen in Frage kommen können.

3. Nach der Vorlage können Ansprüche auf Pension von seiten der Offiziere in größerem Umfang als bisher nach er-

folgtem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste erhoben werden. Diese Bestimmung ist wünschenswert, da es häufig vorgekommen ist, daß bei Offizieren, die nicht wegen Dienstunfähigkeit ausgeschieden sind, späterhin infolge einer im Dienste erlittenen Schädigung Gesundheitsstörungen hervortreten, welche die Ausübung eines bürgerlichen Berufs beeinträchtigen oder unmöglich machten. Es sollen deshalb Pensionsansprüche, die sich auf Friedensdienstbeschädigungen stützen, innerhalb zweier Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Dienst geltend gemacht werden können, statt bisher 1 Jahr. Für Kriegsdienstbeschädigungen ist die Frist von 6 auf 10 Jahre erweitert, und für Kriegsverwundungen soll der Anspruch an keine Präklusivfrist gebunden sein (§ 2). Außerdem soll die bisherige Unterscheidung zwischen äußerer und innerer Dienstbeschädigung, welche zu Härten Veranlassung gegeben hat, fortfallen (§ 5).

4. Das Recht auf den Bezug der Pension und des Pensionszuschusses soll während der Anstellung im Civildienst insoweit ruhen, als das Einkommen aus diesem Dienste unter Hinzurechnung der Pension und des Pensionszuschusses den Betrag des früheren pensionsfähigen Diensteinkommens oder, sofern es für den Pensionär günstiger ist, folgende Beträge übersteigt:

Bei einer Gesamtdienstzeit (Militär- und Civildienst) von weniger als 21 Jahren den Betrag von 4000 Mk., bei einer solchen von mindestens 21 Jahren den Betrag von 4400 Mk., bei einer solchen von mindestens 24 Jahren den Betrag von 4800 Mk., von 27 Jahren 5100 Mk., von 30 Jahren 5400 Mk., von 33 Jahren 5700 Mk., von 36 Jahren 6000 Mk.

Für Zeug-, Feuerwerks- und Festungsbauoffiziere sind die Beträge niedriger bestimmt, weil diese aus dem Unteroffizierstand hervorgehen und daher geringere Bedürfnisse haben.

Nach dem geltenden Gesetz ruhen die Pension und die Zulagen nicht bei Anstellung im Kommunaldienst. Diese Bestimmung ist eine Zurücksetzung der Beamten, die in den Reichs- oder Staatsdienst treten, und hat zur Folge gehabt, daß die tüchtigsten Kräfte im Kommunaldienst Verwendung suchten und fanden. Die Vorlage stellt deshalb mit Recht die Verwendung im Kommunaldienst der im Staatsdienst gleich.

Die stufenweise Erhöhung des Betrages des Einkommens, von welchem ab eine Kürzung der Pension der in Civildienst angestellten Pensionäre eintreten soll, kann gegenüber der bestehenden einzigen Grenze von 4000 Mk. als Fortschritt bezeichnet werden.

Es ist billig, daß mit der Zunahme des Alters und der Leistungen auch das Einkommen wächst, und wenn die Steigerung des Civileinkommens nur dem Militärfiskus und nicht dem Beamten zugute kommen, erlahmt dessen Fleiß und Strebsamkeit.

Anzustreben ist aber die Beseitigung jeder Kürzung bei Anstellung im Civildienst, denn die Schaffenskraft und Dienstfreudigkeit wird auch durch die jetzt festgesetzten höheren Grenzen beengt. Die Militärpension soll ferner insoweit ruhen, als das Gesamteinkommen aus der Militärpension und einer später erdienten Civilpension die vorhin angeführte Stufenfolge von Beträgen übersteigt.

5. Eine Verbesserung enthält endlich auch der § 27, der die Frist, während welcher die Hinterbliebenen eines Pensionärs noch die Pension beziehen, von einem Monat auf drei verlängert.

II.

Die Motive gehen davon aus, daß die bisherige Gesetzgebung nur die Kriegsinvaliden und ihre Hinterbliebenen genügend versorgt, dagegen für Friedensinvalide unzulänglich ist. Sie erkennen weiter an, daß die Versorgung auf neue

Grundlagen gestellt werden muß und daher nicht durch ein weiteres Ergänzungsgesetz zu regeln ist. Indem das Gesetz von 1871 den Anspruch auf Pension in erster Linie durch militärische Dienstunfähigkeit und nur in zweiter Linie durch Einschränkung der Erwerbsfähigkeit bedingt, ist die Gewährung einer Entschädigung in Fällen ausgeschlossen, in welchen nur die Erwerbsfähigkeit, nicht aber auch die Dienstfähigkeit beeinträchtigt ist. Wie die Nichtgewährung von Entschädigung in diesem Falle unbillig ist, so kann unter Umständen die Fürsorge für Erwerbsfähige, die die Dienstfähigkeit verloren haben, überflüssig sein. Weitere Unzuträglichkeiten erzeugt die geltende Gesetzgebung dadurch, daß sie die Höhe der Pension in erster Linie von dem Grad der Dienstunfähigkeit abhängig macht und nur bei Ganzinvaliden außerdem den Grad der Erwerbsunfähigkeit berücksichtigt. Hiernach erhält der Halbinvalide auch dann nur die niedrigste Pension, wenn der ihm durch die Verletzung erwachsene wirtschaftliche Schaden ein erheblicher ist. Sodann ist es ein Mangel des dermaligen Gesetzes, daß es für die Bemessung des Grades der Erwerbsunfähigkeit nur 3 Stufen kennt (teilweis, größtenteils, gänzlich). Hierdurch wird es oft unmöglich, eine der tatsächlichen Einbuße an Erwerbsfähigkeit entsprechende Entschädigung zu gewähren. Endlich entspricht die Höhe der bestehenden Pensionssätze nicht mehr den heutigen Zeitverhältnissen. Während die Fürsorge für die in ihrem bürgerlichen Beruf beschädigten Arbeiter stetig erweitert worden ist, haben die Pensionssätze der Militärinvaliden des Friedensstandes seit 1871 keine Erhöhung mehr erfahren.

1. Zur Beseitigung aller dieser Mängel will der Entwurf den Anspruch auf Entschädigung (er nennt sie Rente) nur von Verminderung der Erwerbsfähigkeit abhängig machen und die Dienstunfähigkeit auch nicht bei Bemessung der Rente berücksichtigen. Der Anspruch auf Rente besteht demgemäß

zunächst, wenn und solange bei der Entlassung aus dem aktiven Dienst infolge einer Dienstbeschädigung die Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder um wenigstens 10 % gemindert ist. Ferner haben die Kapitulanten bei einer Dienstzeit von mindestens 8 Jahren ohne Nachweis einer Dienstbeschädigung Anspruch auf eine Rente, wenn und solange infolge von Gesundheitsstörungen, die während der Dienstzeit eingetreten sind, die Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder um mindestens 10 % gemindert ist, und endlich haben Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens 18 Jahren ohne den Nachweis verminderter Erwerbsfähigkeit Anspruch auf eine lebenslängliche Rente.

Während bisher nur die allgemeine Erwerbsfähigkeit in Frage kam, soll nunmehr nach dem Ermessen der Behörden auch die berufliche berücksichtigt werden; die Motive führen zur Begründung an, daß z. B. ein Fein-Mechaniker oder Uhrmacher, der durch eine unerhebliche Fingerverletzung die Fähigkeit verloren hat, die feineren Arbeiten seines Berufs auszuführen, dadurch eine beträchtliche Schmälerung seines Verdienstes erleidet und unter Umständen sogar zur Aufgabe seines Berufs gezwungen ist, während ein gewöhnlicher Arbeiter durch die gleiche Verletzung in seinem Erwerb nicht einmal in geringem Grade gehindert wird.

2. Die Rente soll bei völliger Erwerbsunfähigkeit für Feldwebel 900, für Sergeanten 720, für Unteroffiziere 600 und für Gemeine 540 Mk. jährlich betragen. Statt dieser Vollrente wird bei nur teilweiser Erwerbsunfähigkeit eine Teilrente gewährt, nämlich so viele Hundertstel der Vollrente, als dem Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entsprechen. Die Vollrentensätze entsprechen den bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit zuständigen Pensionssätzen der 2. Kl. des Kriegsinvalidengesetzes von 1901, weil der wirtschaftliche Schaden, den ein Soldat durch Schädigung des Friedensdienstes er-

leidet, der gleiche ist wie der durch Schädigungen des Kriegsdienstes. Soweit für die letzteren eine besondere Entschädigung angemessen ist, wird sie durch die Kriegszulage gewährt.

Die prozentuale Bemessung der Rente nach dem Grade der Erwerbsbeschränkung ist der Gesetzgebung über die Unfallversicherung nachgebildet. Aber während diese Gesetzgebung nur für Betriebsunfälle sorgt, wird die militärische Rente in allen Fällen der Schädigung durch den militärischen Dienst gewährt, nicht nur wenn sie auf dessen Eigentümlichkeiten beruht, sondern z. B. auch, wenn sie durch Witterungseinflüsse, außergewöhnliche Anstrengungen oder durch Ansteckung herbeigeführt ist.

Kapitulanten mit 18jähriger Dienstzeit (die, wie erwähnt, ohne Nachweis der Verminderung der Erwerbsfähigkeit rentenberechtigt sind) erhalten 50% der Vollrente und für jedes weitere Dienstjahr 3% mehr bis zur Erreichung der Vollrente, zu der sie also mit 35 Dienstjahren gelangen.

Die Verstümmelungszulage ist in der Höhe der Sätze des Kriegsinvalidengesetzes von 1901 auch den Friedensinvaliden zugebilligt. Das rechtfertigt sich dadurch, daß die im Frieden erlittene Verstümmelung ein ebensogroßer Nachteil ist wie die Kriegsverstümmelung. Der Verzicht auf den bisherigen Grundsatz, daß jede Verstümmelung gänzliche Erwerbsunfähigkeit beweist, ist innerlich begründet und wegen der Erhöhung der Verstümmelungszulage praktisch unbedenklich.

Ebenso ist die Kriegszulage in der Höhe des Gesetzes von 1901 in der Art beibehalten, daß sie neben einem Rentenbetrag von mehr als 20% der Vollrente 15 Mk., und neben einem Rentenbetrag von 10—20% 10 Mk. monatlich beträgt. Wenn das Gesamteinkommen eines Empfängers der Kriegszulage nicht 600 Mk. jährlich erreicht, so kann ihm vom 55. Lebensjahre ab eine Zulage bis zur Erreichung dieses Betrags gewährt werden.

3. Wichtige neue Bestimmungen trifft das Gesetz über den die Versorgung der gewesenen Soldaten ergänzenden Civilversorgungsschein. Es gibt nicht nur den Grundsatz auf, daß er erst gewährt wird, wenn dauernde Ganzinvalidität festgestellt ist, sondern gewährt ihn auch nur noch dem Kapitulanten, nicht den Invaliden oder Rentenberechtigten als solchen. Die durch die Erhöhung der Rente möglich gewordene Beschränkung der Erteilung verleiht dem Scheine höheren Wert, da dadurch die Wartezeit der Inhaber verkürzt wird, und dient auch dem Interesse der Civilbehörden, die dadurch größere Freiheit bei der Besetzung der Stellen erhalten. Der Civilversorgungsschein soll Kapitulanten, die zu Beamten würdig und brauchbar erscheinen, wenn sie 12 Dienstjahre haben, schlechthin, bei kürzerer Dienstzeit aber dann erteilt werden, wenn sie wegen körperlicher Gebrechen im aktiven Dienste nicht mehr gebraucht werden können. Wenn Kapitulanten mit 12jähriger Dienstzeit zum Beamten nicht brauchbar sind, erhalten sie statt des Scheines eine laufende Geldentschädigung von 12 Mk. monatlich. Auch im Falle der Brauchbarkeit können sie sich die Entschädigung statt des Scheines geben lassen, und ebenso kann ihnen auf Verlangen als Ersatz eine einmalige Geldabfindung von 1500 Mk. bewilligt werden. Ein solches Kapital wird zusammen mit der Dienstprämie von 1000 Mk. oft die Begründung eines kleinen kaufmännischen Geschäftes, eines landwirtschaftlichen Betriebes oder einer andern Unternehmung ermöglichen, und die Leitung eines Teiles der Kapitulanten in solche Bahnen liegt mehr im öffentlichen Interesse als ihre ausschließliche Verwendung im öffentlichen Dienst.

Auch der Rentenbezug bei Anstellung im Civildienst ist zum Teil neu geordnet. Die Motive führen darüber aus, daß gegenwärtig bei Anstellung im Reichs- oder Staatsdienst die Pension so weit ruht, als das Diensteinkommen zusammen

mit der Pension ein für jeden Dienstgrad bestimmtes Gesamteinkommen übersteigt, daß dagegen bei Anstellung im Kommunal- oder Reichsbankdienst die Pension keine Beschränkung erfährt. Die Beseitigung dieser unbegründeten Ungleichheiten dadurch, daß allen Invaliden die Pension ohne Beschränkung gegeben wird, sei unmöglich, weil dadurch über das Bedürfnis hinausgegangen und das Reich übermäßig belastet würde. Es sei anzunehmen, daß ein Beamter, dessen allgemeine Erwerbsfähigkeit zwar gemindert, der aber allen Anforderungen des Beamtendienstes gewachsen sei, neben seinem Diensteinkommen einer Rente nicht bedürfe. Nur solche Invaliden, denen durch Nachwirkungen des Militärdienstes die Berufsarbeit erheblich erschwert sei, oder die deshalb nicht in die besser besoldeten Stellen gelangen konnten, oder denen durch ärztliche Behandlung, Gebrauch von Bädern oder die Notwendigkeit einer besonders kräftigen Ernährung Mehrausgaben entständen, müßten billigerweise neben dem Civileinkommen einen Teil der Rente erhalten. Aus diesen Gründen bestimmt der Entwurf, daß die Rente während der Beschäftigung im Civildienst oder während des Bezugs von Civilpensionen soweit ruht, als sie weniger als 21 oder mehr als 60 % der Vollrente beträgt.

Für die Marine und die Schutztruppen sind im allgemeinen die gleichen und nur insoweit besondere Bestimmungen getroffen, als deren eigentümliche Verhältnisse es gebieten.

Spezial-Druckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.